

www.handwerk-rww.de

BRENNPUNKT



Handwerk

13. Jhg. 1. Ausgabe
9. März 2015 € 3,-

Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald



Änderungen 2015 im Arbeits- und Sozialrecht

564 10 Montabaur
Entgelt bezahlt, G61657

KHS Rhein-Westerwald
PVST Deutsche Post AG

Inhalt

■ Änderungen 2015 im Arbeits- und Sozialrecht	4
■ Steuern und Finanzen	7
■ Arbeitsrecht	8
■ Aushangpflichtige Gesetze	9
■ Aus den Innungen	10
■ Aus den Innungen	15
■ Informationen aus dem KFZ-Gewerbe	16
■ Bereitstellung, Benutzung und Pflege der persönlichen Schutzausrüstung (PSA)	18
■ Mustertextseiten	20-21
■ Achtung! Urlaub Ihrer Mitarbeiter hat ein Verfallsdatum	22
■ Spätstarter gesucht	23
■ Aus den Innungen	24
■ Gefahr durch schlecht gesicherte Ladung	33
■ Seminarangebot	33-35
■ Haftung des Generalunternehmers	37
■ Vertrags- und Baurecht	38

Brennpunkt Handwerk im Internet:
www.handwerk-rww.de

Erscheinungstermine 2015 / 16

BRENNPUNKT
Handwerk

Erscheinungstermine: Anzeigenschluss:

8. Juni 2015	15. Mai 2015
8. September 2015	15. August 2015
8. Dezember 2015	11. November 2015
9. März 2016	13. Februar 2016

Nachruf



Am 26.11.2014 verstarb unser
Kreishandwerksmeister und Obermeister

Herr Werner Zöller

Die Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung Rhein-Westerwald und die Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald nehmen Abschied von einem Menschen, der sich unermüdet und tatkräftig für die Belange des Handwerks eingesetzt hat. Die beispielhafte Hilfsbereitschaft, Erfahrung und hohes Verantwortungsbewusstsein machten Herrn Werner Zöller zu einer Persönlichkeit.

Der Verstorbene war lange Jahre Vorstandsbeisitzer und anschließend Obermeister der Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung Rhein-Westerwald. Außerdem war er Delegierter zur Mitgliederversammlung der Kreishandwerkerschaft sowie des Landesinnungsverbandes. Zudem vertrat der Verstorbene die Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald als Kreishandwerksmeister. In Würdigung seiner Verdienste wurde ihm 2009 die Ehrennadel des Fachverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Rheinland-Rheinessen verliehen.

In Dankbarkeit bleiben wir dem Kollegen über den Tod hinaus verbunden und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie.

*Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung Rhein-Westerwald
und Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald*

Dirk Lichtenthäler, Obermeister

Hans Peter Vierschilling, Kreishandwerksmeister

Udo Runkel, Hauptgeschäftsführer

Elisabeth Schubert, Geschäftsführerin

NEU

Aushangpflichtige Gesetze für Handwerk und Gewerbe

Die Aushangpflicht betrifft grundsätzlich Arbeitnehmerschutzgesetze. Ziel der Aushangpflicht ist es, die Arbeitnehmer über die für sie geltenden Schutzvorschriften zu informieren. Es muss die Möglichkeit für die Arbeitnehmer bestehen, sich ohne Schwierigkeiten über den aushangspflichtigen Inhalt zu informieren. Gewöhnlich erfolgt eine Auslage an einer allgemein zugänglichen Stelle des Betriebes, z.B. in Aufenthalts- oder Pausenräumen.

Aufgrund diverser gesetzlicher Änderungen ist im Januar 2015 eine Neuauflage erschienen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, jeweils die neue Fassung des Gesetzes auszuhängen bzw. auszulegen.

Kommt der Arbeitgeber seiner Aushangpflicht nicht nach, können unterschiedliche Folgen eintreten.

Der Arbeitgeber kann sich schadensersatzpflichtig machen, wenn der Verstoß gegen



eine Aushangpflicht ursächlich für den Eintritt eines Schadens geworden ist. Bei den meisten Vorschriften stellt eine Verletzung der Aushangpflicht eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld belegt werden kann.

Sie können die neuen aushangpflichtigen Gesetze über die Rhein-Westerwald eG bestellen.

Hierzu einfach den Bestellcoupon auf Seite 9 ausfüllen und faxen.

natürlich. Holz – die Westerwald Holztage 2015 nehmen Gestalt an.



Organisationsteam der Westerwald Holztage stellt tolles Programm auf die Beine

Das große Event der Initiative „Wir Westerwälder“ kann kommen.

Westerwald: Vom 24. bis 26. April 2015 finden auf dem Firmengelände des Sägewerks von van Roje in Oberhonnefeld-Gierend die Westerwald Holztage statt. Drei Tage lang geht es rund um das Thema Holz.

Präsentiert wird alles, was unsere starke Holzbranche hier im Westerwald ausmacht. Und das ist viel mehr, als man denkt. Mit einer Vielzahl an interessanten Ausstellern, Veranstaltungen, Vorträgen und Führungen zeigt das große Event im April seinen Besuchern, wie vielfältig die Nutzung des heimischen Rohstoffs Holz ist. Veranstalter sind die Landkreise Altenkirchen und Neuwied sowie der Westerwaldkreis. Die Veranstaltung wird von der Europäischen Union aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung kofinanziert und durch den Holzbau-Cluster Rheinland-Pfalz unterstützt.

Die Westerwald Holztage bieten regionalen Unternehmen und Institutionen eine ideale Plattform sowohl zum Informationsaustausch als auch zur Netzwerkbildung, egal ob Holzhandel, Holzhausbau, Holzhandwerk, Heizungsbau, Pellet- oder Kaminöfen, Forstmaschinen, Forstämter, Energieberatungen u.v.m.

Anmelden können sich interessierte Unternehmen als Aussteller auf der Website der Veranstaltung: www.westerwald-holztage.de

Den Auftakt bildet der Fachbesuchertag am Freitag, der den Rohstoff Holz als Energieträger und als Baustoff behandelt und federfüh-

rend vom Holzbau-Cluster Rheinland-Pfalz unterstützt wird und sich an Architekten und Studenten der Holzbranche richtet.

Am Samstag und Sonntag finden die Publikumstage der Westerwald Holztage statt und die Firma van Roje öffnet ihre Tore für jeden interessierten Besucher. Der Eintritt ist frei. Eröffnet wird die Veranstaltung von Staatsministerin Ulrike Höfken, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten in Rheinland-Pfalz. Ein attraktives Rahmenprogramm bietet am Wochenende viel Spaß und Abwechslung. Zu entdecken sind Motorsägenkünstler, ein mobiles Sägewerk in Aktion, Forstmaschinen bei der Arbeit u.v.m.

Wer sich ein modernes Sägewerk von innen erklären lassen will, kann an den halbstündigen Betriebsführungen teilnehmen. Dazu können sich einzelne Besucher oder Gruppen bis 25 Personen an den Besuchertagen oder vorher im Internet unter www.westerwald-holztage.de/betriebsfuehrung anmelden.

Für das Kinder-Abenteuerprogramm haben sich ein Erlebnispädagoge und die Jugendpflege Rengsdorf etwas Besonderes einfallen lassen: Unter anderem können sich die Kleinen als „Gipfelstürmer“ betätigen oder das himmlische Vergnügen auf der Riesenschaukel „Krähennest“ genießen.

Interessant für alle Jugendliche ist der Ausbildungsbereich. Die Landesforsten Rheinland-Pfalz, die Zimmerer-Innung Rhein-Westerwald und die Firma van Roje zeigen anhand des Rundgangs „vom Baum bis zum individuellen Holzprodukt“, welche vielfältigen beruf-

lichen Möglichkeiten die Ausbildungsberufe in der Holzbranche bieten. Vorgestellt werden u.a. die Ausbildungsberufe Forstwirt/in, Sägewerker/in, Zimmerer/in und Tischler/in. Weiterhin berät die Agentur für Arbeit mit einem interessanten Informationsstand.

Aufgrund der einmaligen Veranstaltungsfläche, der optimalen logistischen Lage direkt an der A3 und des besonderen Programms erwarten die Organisatoren eine große Resonanz und freuen sich schon jetzt auf ein tolles Event. Die Veranstaltungen und Ausstellungen finden sowohl im Außenbereich als auch in überdachten Innenbereichen statt. Im modernen Gastrozelt wird dem Besucher alles rund um das leibliche Wohl und weitere Unterhaltung geboten. Aktuelle Informationen gibt es unter www.westerwald-holztage.de

Die Westerwald Holztage finden alle drei Jahre im Wechsel in den Landkreisen Altenkirchen, Neuwied oder Westerwaldkreis statt und sind ein Leuchtturmprojekt der von den drei Landkreisen getragenen Gemeinschaftsinitiative „Wir Westerwälder“ (www.wir-westerwaelder.de).

Die Westerwald Holztage 2015 werden mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanziert und durch den Holzbau-Cluster Rheinland-Pfalz unterstützt.

Pressekontakt:
HEAD. MARKETING-PARTNER
Mona Hermann
m.hermann@headmarketing.de
Tel.: 02684 959255
www.headmarketing.de



Änderungen 2015 im Arbeits- und Sozialrecht

Das Jahr 2015 hat einige Änderungen im Arbeits- und Sozialrecht mit sich gebracht. Insbesondere das Thema „Mindestlohn“ mit seinen umfangreichen Dokumentationspflichten ist in aller Munde.

Wir haben hierüber bereits in den vorangegangenen Ausgaben unseres Magazins berichtet. Nachstehend informieren wir Sie daher über einige weitere Änderungen im Arbeits- und Sozialrecht.

Pflegezeit

Seit 1.1.2015 ist das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf in Kraft getreten. Hierdurch sollen Menschen, die Beruf und Pflege von Angehörigen in Einklang bringen müssen, mehr zeitliche Flexibilität erhalten.

Die Kernpunkte der Neuregelung im Überblick:

• Pflegeunterstützungsgeld:

Für die zehntägige Auszeit, die Angehörige schon heute in akuten Fällen beanspruchen können, gibt es seit dem 1.1.2015 eine Lohnersatzleistung. Als Pflegeunterstützungsgeld werden im Grundsatz 90 Prozent des wegfallenden Nettoentgelts gezahlt.

• Rechtsanspruch auf Freistellung für sechs Monate und auf ein zinsloses Darlehen:

Wer von der Möglichkeit Gebrauch macht, sechs Monate ganz oder teilweise aus dem Beruf auszusteigen, um nahe Angehörige zu pflegen, hat künftig einen Rechtsanspruch auf ein zinsloses Darlehen. Damit soll es für

die Betroffenen leichter werden, ihren Lebensunterhalt in der Pflegephase zu bestreiten. Der Rechtsanspruch auf Freistellung besteht nicht gegenüber Arbeitgebern mit 15 oder weniger Beschäftigten.

• Rechtsanspruch auf Arbeitszeitreduzierung für bis zu 24 Monate:

Einen Rechtsanspruch gibt es künftig auch auf die 24-monatige Familienpflegezeit. Hier können pflegende Beschäftigte ihre Arbeitszeit bis auf eine Mindestarbeitszeit von 15 Wochenstunden reduzieren. Den Einkommensausfall können sie durch ein zinsloses Darlehen abfedern, das beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Angelegenheiten zu beantragen ist. Der Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit gilt nicht gegenüber Arbeitgebern mit 25 oder weniger Beschäftigten.

• Mehr Gestaltungsspielraum:

Die Freistellungsmöglichkeiten für die Pflege naher Angehöriger können miteinander kombiniert werden. Die Gesamtdauer beträgt maximal 24 Monate.

• Erweiterter Angehörigenbegriff:

Der Begriff der „nahen Angehörigen“ wird für das Pflegezeitgesetz und das Familienpflegezeitgesetz erweitert: Auch Stiefeltern, lebenspartnerschaftliche Gemeinschaften und Schwägerinnen und Schwäger werden nun berücksichtigt.

• Erweiterter Pflegebegriff:

Die neuen Regelungen gelten auch für Eltern und Angehörige pflegebedürftiger Kinder, die nicht zu Hause, sondern in einer

außerhäuslichen Einrichtung betreut werden. Auch für die Begleitung schwerstkranker Angehöriger in der letzten Lebensphase besteht für maximal drei Monate die Möglichkeit, die Arbeitszeit ganz oder teilweise zu reduzieren. *Quelle: Bundesregierung PM vom 19.12.2014*

Das neue Elterngeld Plus

Der Bundestag hat am 7.11.2014 die Novelle zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) beschlossen. Die Neuregelungen werden 2015 in Kraft treten; sie gelten allerdings - mit Ausnahme der Klarstellung in § 1 BEEG zu Mehrlingsgeburten - erst für alle ab dem 1.7.2015 geborenen Kinder.

Die wichtigsten Neuerungen im Überblick:

• Elterngeld Plus:

Während die Höhe des Elterngelds in der Summe unverändert bleibt (zwölf [bzw. 14] x 300 bis 1.800 €), wird der mögliche Bezugszeitraum bei Teilzeitarbeit verlängert. Ein Elternteil kann danach anstatt zwölf (bzw. 14) bis zu 24 (bzw. 28) Monate Elternzeit beanspruchen. Ebenso können beide Eltern Teilzeit arbeiten und damit nur einen Elterngeldmonat verbrauchen anstatt wie bisher zwei. Des Weiteren ist ein Partnerschaftsbonus vorgesehen, wenn beide Elternteile gleichzeitig für mindestens vier aufeinanderfolgende Monate zwischen 25 und 30 Stunden arbeiten. In diesem Fall erhält jeder Elternteil für vier zusätzliche Monate Elterngeld Plus.

• Mehr Flexibilität bei der Elternzeit für ältere Kinder:

Die Möglichkeit, Elternzeit auf einen Zeitraum zwischen dem dritten und dem achten Geburtstag eines Kindes zu übertragen, wird von bisher zwölf auf bis zu 24 Monate ausgeweitet. Eine Zustimmung des Arbeitgebers ist nicht erforderlich. Allerdings wird die Anmeldefrist von acht auf 13 Wochen verlängert. Darüber hinaus kann die Elternzeit künftig ohne Zustimmung des Arbeitgebers auf drei Zeitabschnitte verteilt werden. Liegt der dritte Zeitabschnitt zwischen dem dritten und dem achten Lebensjahr des Kindes, kann der Arbeitgeber den entsprechenden Antrag innerhalb von acht Wochen nach seinem Zugang aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen.

• Neue Fristen für die Inanspruchnahme bzw. Ablehnung von Elternzeit:

Die Inanspruchnahme von Elternzeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes muss nun mindestens 13 Wochen vor deren Beginn geltend gemacht werden; für die Inanspruchnahme von Elternzeit bis zum dritten Geburtstag des Kindes bleibt es dagegen bei der Sieben-Wochen-Frist. Arbeitgeber müssen ab Zugang des Antrags bei Elternzeit bis zum dritten Geburtstag des Kindes innerhalb von vier Wochen und bei späterer Elternzeit innerhalb von acht Wochen den Antrag ablehnen; anderenfalls gilt er als genehmigt. Eine Ablehnung ist weiterhin nur aus dringenden betrieblichen Gründen möglich.

Mehr zum Thema:

Weitere Informationen zu dem Gesetz nebst Materialien und Begründungen finden Sie im AuS-Gesetzgebungsreport. *Quelle: AuS-Gesetzgebungsreport*

Änderungen im SGB II

Ab dem 1.1.2015 gelten neue Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Für alleinstehende Bezieher von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld erhöht sich der Regelbedarf ab Jahresbeginn auf monatlich 399 €.

Die Höhe der Regelbedarfsstufen ab dem 1.1.2015 im Einzelnen:

- Regelbedarfsstufe 1 (alleinstehende und alleinerziehende Leistungsberechtigte): 399 €;
- Regelbedarfsstufe 2 (jeweils für zwei in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebende Partner): 360 €;
- Regelbedarfsstufe 3 (erwachsene Leistungsberechtigte, die keinen eigenen und keinen gemeinsamen Haushalt mit einem Partner führen): 320 €;
- Regelbedarfsstufe 4 (Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre): 302 €;
- Regelbedarfsstufe 5 (Kinder von 6 bis unter 14 Jahre): 267 €;
- Regelbedarfsstufe 6 (Kinder von 0 bis unter 6 Jahre): 234 €.

Die neuen Regelbedarfsstufen gelten entsprechend für Sozialhilfe-Ansprüche nach dem SGB XII. *Quelle: BMAS online*

Änderungen im SGB III

Das Kurzarbeitergeld kann 2015 weiterhin nicht nur für sechs, sondern für bis zu zwölf Monate gewährt werden. Außerdem wurden Sonderregelungen zum Arbeitslosengeld und zur Weiterbildungsförderung verlängert.

+++ Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat eine Verordnung erlassen, nach der die Bezugsdauer für das konjunkturelle Kurzarbeitergeld für Ansprüche, die bis zum 31.12.2015 entstehen, weiterhin bis zu zwölf Monate betragen kann. Ohne diese Verordnung wäre die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld ab Januar 2015 auf die gesetzlich vorgesehene Dauer von sechs Monaten zurückgefallen. Die Verlängerung der Bezugsdauer erfolgt rein vorsorglich, um Betrieben bei Arbeitsausfällen weiterhin Planungssicherheit zu geben.

Im Gerüstbauerhandwerk wird die Sonderregelung zum Saison-Kurzarbeitergeld und den ergänzenden Leistungen bis zum 31.3.2018 verlängert. Mit der Verlängerung wird sichergestellt, dass den im Gerüstbau Beschäftigten neben dem Saison-Kurzarbeitergeld als ergänzende Leistung zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit im Winter auch weiterhin das Zuschuss-Wintergeld für Ausfallstunden in der Schlechtwetterzeit gezahlt werden kann. *Linkhinweis: Auf den Webseiten des BMAS finden Sie einen ausführlichen Katalog mit den häufigsten Fragen und Antworten zum Kurzarbeitergeld.*

+++ Verlängerung der Sonderregelung zum Arbeitslosengeld

Für Personen, die überwiegend kurz befristete Beschäftigungen ausüben, galt bis zum 31.12.2014 eine Sonderregelung zum Arbeitslosengeld. Sie können die Anwartschaftszeit für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bereits durch Versicherungszeiten von mindestens sechs Monaten erfüllen. Diese Regelung wird bis zum 31.12.2015 verlängert.

+++ Verlängerung der Weiterbildungsförderung von jüngeren Arbeitnehmern in kleinen und mittleren Unternehmen

Die ursprünglich bis Ende 2014 befristete Regelung des § 131a SGB III zur beruflichen Weiterbildungsförderung von Beschäftigten unter 45 Jahren in kleinen und mittleren Unternehmen wird um fünf Jahre bis Ende des Jahres 2019 verlängert.

Fördervoraussetzung bleibt, dass sich der Arbeitgeber mit mindestens 50 Prozent an den Lehrgangskosten beteiligt. Die Regelung gilt für Arbeitnehmer, die in Betrieben mit weniger als 250 Beschäftigten tätig sind.

+++ Eingliederungszuschüsse für die Beschäftigung Älterer

Die bis Ende 2014 befristete Sonderregelung, nach der die Eingliederung älterer Arbeitssuchender ab 50 Jahren, die Vermittlungshemmnisse haben, durch Eingliederungszuschüsse an die Arbeitgeber bis zu einer Dauer von drei Jahren gefördert werden kann, wurde zum 1.1.2015 um fünf Jahre bis Ende 2019 verlängert.

+++ Berufsbezogene Sprachförderung für Menschen mit Migrationshintergrund

Das bereits seit 2008 laufende Programm des europäischen Sozialfonds (ESF) zur „Berufsbezogenen Sprachförderung für Menschen mit Migrationshintergrund“ wird auch in der neuen ESF-Förderperiode (2014-2020) ab 2015 wieder aufgelegt.

Das Programm hat unverändert zum Ziel, durch Verbesserung der Sprachkenntnis unter Einbeziehung von Elementen der beruflichen Qualifizierung die Chancen auf Integration in den Arbeitsmarkt zu erhöhen. *Quelle: BMAS online*

Änderungen in der Renten-, Sozial- und Krankenversicherung

Der allgemeine Rentenbeitragssatz ist 2015 von 18,9 auf 18,7 Prozent gesunken. Daneben sind die neuen Rechengrößen der Sozialversicherung zu beachten, die nachfolgend dargestellt werden.

+++ Neuerungen im Rentenversicherungsrecht:

• Rentenversicherungsbeitrag allgemeine Rentenversicherung:

Der Beitragssatz für die allgemeine Rentenversicherung beträgt 2015 18,7 Prozent. Er ist damit gegenüber dem Vorjahr um 0,2 Prozentpunkte gesunken.

• Rentenversicherungsbeitrag knappschaftliche Rentenversicherung:

In der knappschaftlichen Rentenversicherung ist der Beitrag zum 1.1.2015 von 25,1 auf 24,8 Prozent gesunken.

• Rente mit 67:

Im Zuge der schrittweisen Anhebung des Renteneintrittsalters in der gesetzlichen Rentenversicherung („Rente mit 67“) steigen die Altersgrenzen um einen weiteren Monat. Versicherte, die 1950 geboren sind und für die keine Vertrauensschutzregelungen gelten, erreichen die Regelaltersgrenze mit 65 Jahren und vier Monaten.

Für die folgenden Geburtsjahrgänge erhöht sich die Regelaltersgrenze zunächst um je einen weiteren Monat; später wird in Stufen von zwei Monaten pro Jahrgang angehoben. Erst für die Jahrgänge 1964 und jünger wird die Regelaltersgrenze bei 67 Jahren liegen.

• Rentenzahlung nach Polen:

Bereits im April 2014 hatte die Bundesregierung eine Gesetzesänderung beschlossen, wonach allen, die während der NZ-Zeit in einem Ghetto gearbeitet und Rentenansprüche gestellt haben, ab Juli 1997 eine Rente zusteht.

Diese Regelung gilt sowohl für bereits bewilligte als auch für neue Rentenansprüche. Nach einer weiteren Neuregelung können diese deutschen Renten jetzt direkt an die Holocaust-Überlebenden in Polen ausbezahlt werden. Dem stand bisher ein früheres Abkommen zwischen den beiden Staaten aus dem Jahr 1975 entgegen.

+++ Neuerungen in der Künstlersozialversicherung

Das Künstlersozialabgabe-Stabilisierungsgesetz hat ab dem 1.1.2015 drei Neuerungen gebracht:

- Es wird sichergestellt, dass die Träger der Deutschen Rentenversicherung (DRV) die Künstlersozialabgabe im Rahmen der mindestens alle vier Jahre stattfindenden Arbeitgeberprüfungen mitprüfen beziehungsweise die Arbeitgeber informieren und beraten.
- Die Künstlersozialkasse erhält ein eigenes Prüfrecht, um branchenspezifische Schwerpunktprüfungen und anlassbezogene Prüfungen selbst durchzuführen.
- Die Anwendung des Künstlersozialversicherungsgesetzes wird erleichtert. Der Begriff der „nicht nur gelegentlichen“ Auftragserteilung wird durch eine sog. Bagatellgrenze von 450 € im Kalenderjahr konkretisiert. Der Abgabesatz der Künstlersozialabgabe bleibt 2015 stabil bei 5,2 Prozent.

Neue Sozialversicherungsrechengrößen und weitere Änderungen im Sozialversicherungsrecht im Überblick

• Beitragsbemessungsgrenze allgemeine Rentenversicherung:

6.050 €/Monat (West) (72.600 €/Jahr) und 5.200 €/Monat (Ost) (62.400 €/Jahr);

- **Beitragsbemessungsgrenze knappschaftliche Rentenversicherung:**
7.450 €/Monat (West) (89.400 €/Jahr) und 6.350 €/Monat (Ost) (76.200 €/Jahr);
- **Beitragsbemessungsgrenze Arbeitslosenversicherung:**
6.050 €/Monat (West) (72.600 €/Jahr) und 5.200 €/Monat (Ost) (62.400 €/Jahr);
- **Versicherungspflichtgrenze Kranken- u. Pflegeversicherung:**
4.575 €/Monat (54.900 €/Jahr);
- **Beitragsbemessungsgrenze Kranken- u. Pflegeversicherung:**
4.125 €/Monat (49.500 €/Jahr);
- **Bezugsgröße in der Sozialversicherung:** 2.835 €/Monat (West) (34.020 €/Jahr) (in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gelten diese Werte bundeseinheitlich!) und 2.415 €/Monat (Ost) (28.980 €/Jahr);
- **vorläufiges Durchschnittsentgelt/Jahr in der Rentenversicherung:** 34 999 €;
- **Mindestbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung:** 84,15 € monatlich;
- **Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte:** 232 €/Monat (West) und 199 €/Monat (Ost);
- **Beitrag zur Krankenversicherung:** 14,6 Prozent; Arbeitnehmer und Arbeitgeber tragen je die Hälfte. Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz für das Jahr 2015 wurde auf 0,9 Prozent festgelegt. Wie hoch der individuelle Zusatzbeitragssatz tatsächlich ausfällt, bestimmt jede Krankenkasse selbst.
- **Gleitzonefaktor:** Ab dem 1.1.2015 gilt für Beschäftigte in der Gleitzone (450,01 € bis 850,00 € Entgelt im Monat) der neue Gleitzonefaktor 0,7585;
- **Sachbezugswerte 2015:** Der Wert für Unterkunft oder Mieten wurde von 221 € auf 223 € angehoben. Der Wert für Verpflegung hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert und beträgt daher weiterhin 249 €. Quelle: BMAS online

Das geplante Tarifeinheitsgesetz

Das Bundeskabinett hat am 11.12.2014 den Gesetzentwurf zur Tarifeinheit beschlossen. Das Gesetz soll Anwendung finden, wenn zwei Gewerkschaften in ein- und demselben Betrieb dieselben Arbeitnehmergruppen vertreten und für diese unterschiedliche tarifliche Regelungen treffen wollen. In diesem Fall soll nur der Tarifvertrag der Gewerkschaft gelten, die in dem jeweiligen Betrieb die meisten Mitglieder hat. Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrats.

Die Kernpunkte des Gesetzentwurfs im Überblick:

- **Betriebsbezogenes Mehrheitsprinzip:** Kann eine Tarifkollision nicht vermieden werden, ist in dem Umfang, in dem sich in einem Betrieb die Tarifverträge überschneiden, nur der Tarifvertrag der Gewerkschaft anwendbar, die im Betrieb über die meisten Mitglieder verfügt.
 - **Verfahrensregelungen zum Schutz kleiner Gewerkschaften:** Als flankierende Verfahrensregelungen zum Schutz der Rechte von Minderheitsgewerkschaften sieht der Entwurf ein vorgelagertes Anhörungsrecht gegenüber der verhandelnden Arbeitgeberseite sowie ein nachgelagertes Nachzeichnungsrecht vor.
 - **Stichtagsregelung:** Für zu einem Stichtag bestehende Tarifverträge ist eine Bestandschutzregelung vorgesehen, um der bereits ausgeübten Tarifautonomie in besonderem Maße Rechnung zu tragen.
 - **Arbeitsgerichtsgesetz:** Das Arbeitsgerichtsgesetz wird begleitend zur Regelung der Tarifeinheit angepasst. Die Gerichte für Arbeitssachen entscheiden über den im Betrieb anwendbaren Tarifvertrag auf Antrag einer Tarifvertragspartei eines kollidierenden Tarifvertrags im Beschlussverfahren mit bindender Wirkung für Dritte.
 - **Streikrecht:** Das geplante Tarifeinheitsgesetz enthält keine ausdrücklichen Regelungen zum Streikrecht. Über die Verhältnismäßigkeit von Arbeitskämpfen, mit denen ein kollidierender Tarifvertrag erwirkt werden soll, wird allerdings nach Einschätzung des BMAS im Einzelfall im Sinn des Prinzips der Tarifeinheit zu entscheiden sein.
- Linkhinweis: Den Gesetzentwurf, Stellungnahmen zu dem Vorhaben und weitere Informationen zum Thema finden Sie im AuS-Gesetzgebungsreport.

Mehr zum Thema:

Prof. Dr. Björn Gaul hat den Gesetzentwurf für den Arbeits-Rechtsberater analysiert und kommt zu dem Ergebnis, dass er überraschende - vielleicht unbeabsichtigte? - Gestaltungsspielräume bietet und in der vorliegenden Form keine verfassungsgemäße Reaktion auf den Streit über die Tarifpluralität und arbeitskampfbedingten Belastungen darstellt. Seinen Aufsatz lesen Sie in Heft 1/2015 des Arbeits-Rechtsberaters. Quelle: BMAS online

Neue Berufskrankheiten



Zum 1.1.2015 ist die 3. Verordnung zur Änderung der Berufskrankheiten-Verordnung in Kraft getreten. Es wurden vier neue Krankheiten in die Berufskrankheitenliste aufgenommen:

- bestimmte Formen des sog. „weißen Hautkrebses“ (Plattenepithelkarzinome) oder dessen Vorstufen (multiple aktinische Keratosen) durch langjährige Sonneneinstrahlung,
- Carpal tunnel-Syndrom (Druckschädigung eines in einem knöchernen Tunnel im Unterarm verlaufenden Nervs) durch bestimmte manuelle Tätigkeiten,
- Hypothenar-Hammer-Syndrom und Thenar-Hammer-Syndrom (Gefäßschädigung der Hand durch stoßartige Krafteinwirkung) und
- Kehlkopfkrebs durch Schwefelsäuredämpfe.

Die Betroffenen haben Anspruch auf Heilbehandlung aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Bei Arbeitsunfähigkeit oder dauerhafter Erwerbsminderung können auch Ansprüche auf Geldleistungen bestehen. Quelle: BMAS online

Impressum

„Brennpunkt Handwerk“ – Magazin der Innungen und Kreishandwerkerschaft erscheint mind. 4 x jährlich.

Satz, Druck, Vertrieb: Wittich Verlage KG, Rheinstraße 41; 56203 Höhr-Grenzhausen
Telefon 02624/911-0, Fax 02624/911-195;

Konzeption und Gestaltung:
Elisabeth Schubert

Verantwortlich für den überregionalen Teil:
Rhein-Westerwald eG;
Michael Braun, Rudolf Röser, Harald Sauerbrei
(Vorstand)

Verantwortlich für den regionalen Teil:
KHS Limburg-Weilburg: GF Stefan Laßmann;
Ausgabe B: Auflage: 820 Exemplare
KHS Rhein-Westerwald: HGF Udo Runkel;
Ausgabe C: Auflage 1.805 Exemplare
KHS Alzey-Worms: GF Sabine Theis;
Ausgabe F: Auflage 650 Exemplare

Den Mitgliedsbetrieben der Innungen wird das Magazin kostenfrei zur Verfügung gestellt; die Kosten sind im Innungsbeitrag enthalten. Im Einzelbezug 3,- € / Stück zzgl. Versandkosten.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Zeichnungen übernehmen der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften keine Haftung. Unverlangt eingesandte Manuskripte ohne Rückporto können nicht zurückgesandt werden. Mit der Annahme eines Manuskriptes gehen sämtliche Verlagsrechte und alle Rechte zur ausschließlichen Veröffentlichung und Verbreitung auf den Herausgeber über. Für die mit Namen oder Signatur gezeichneten Beiträge übernehmen Herausgeber und Redaktion keine Haftung. Der Herausgeber sowie die beteiligten Kreishandwerkerschaften sind für Inhalte, Formulierungen und verfolgte Ziele von bezahlten Anzeigen Dritter nicht verantwortlich. Für die Richtigkeit der Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Der Herausgeber behält sich das Recht vor, ohne Angabe von Gründen, bestellte Anzeigen oder Textbeiträge nicht zu veröffentlichen. Nachdruck und Übersetzung, auch auszugsweise, sowie Vervielfältigungen jeglicher Art und Technik bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Herausgebers. Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Herausgebers oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens etc., bestehen keine Ansprüche gegen Herausgeber und beteiligte Kreishandwerkerschaften.

Herausgeber, Anzeigenverwaltung und Redaktionsanschrift: Rhein-Westerwald eG, Bismarckstr. 7, 57518 Betzdorf, Telefon 02741/9341-0, Fax 02741/934129

Steuern und Finanzen

Dichtheitsprüfung der Abwasserleitung ist Handwerkerleistung

Laut einer Entscheidung des Bundesfinanzhofes (BFH) kann es steuerlich keinen Unterschied machen, ob eine Anlage auf Funktionsfähigkeit geprüft oder ob sie repariert wird. Im entschiedenen Fall war das Finanzamt der Auffassung, dass die Dichtheitsprüfung mit einer Gutachter-tätigkeit vergleichbar und daher nicht im Rahmen der haushaltsnahen Dienstleistungen bzw. Handwerkerleistungen steuerlich zu berücksichtigen sei. Das Finanzgericht und auch der BFH waren anderer Auffassung. Die Dichtheitsprüfung der Abwasserleitung habe der Überprüfung der Funktionsfähigkeit einer Hausanlage gedient und sei damit als (vorbeugende) Erhaltungsmaßnahme zu beurteilen, erklärten die Richter.

Eine regelmäßige Überprüfung von Geräten und Anlagen auf deren Funktionsfähigkeit erhöht ihre Lebensdauer, sichert die nachhaltige Nutzbarkeit, dient der vorbeugenden Schadensabwehr und zählt damit zum Wesen der Instandhaltung, fasste der BFH zusammen. Dies gilt ausdrücklich auch dann, wenn über die Überprüfung eine Bescheinigung für amtliche Zwecke erstellt wird – die handwerkliche Leistung wird dadurch weder zu einer gutachterlichen Tätigkeit noch verliert sie ihren Instandhaltungscharakter. *BFH, Urteil vom 06.11.2014, Az.: VI R 1/13*

Anwendung der 1%-Regelung - Benzinkosten abziehbar

Durch den Abzug individueller Werbungskosten auch bei Anwendung der 1%-Regelung werde die Ungleichbehandlung zwischen Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber alle Kosten tragen, und Arbeitnehmern, die die PKW-Kosten teilweise selbst tragen müssen, abgemildert. Im entschiedenen Fall erhielt der Kläger, ein Außendienstmitarbeiter, von seinem Arbeitgeber einen PKW auch zur privaten Nutzung. Der Arbeitgeber ermittelte den geldwerten Vorteil nach der sog. 1%-Regelung. Die Benzinkosten, die der Kläger selbst tragen musste, machte dieser in seiner Einkommensteuererklärung als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend. Das Finanzamt lehnte den Abzug der Aufwendungen ab.

Das Finanzgericht (FG) Düsseldorf hat der dagegen gerichteten Klage stattgegeben und die Benzinkosten insgesamt zum Abzug zugelassen. Nach Ansicht der Richter seien die auf die beruflichen Fahrten entfallenden Benzinkosten abziehbar, weil sie zur Erzielung des Barlohns aufgewendet worden seien. Auch die für Privatfahrten aufgewendeten Benzinkosten seien abziehbar, da sie zum Erwerb von Sachlohn in Gestalt der privaten PKW-Nutzung aufgewendet worden seien. Der Abzug dieser Werbungskosten sei nicht deshalb zu versagen, weil der Wert der Privatnutzung nach der 1%-Regelung ermittelt worden sei. Diese betreffe allein die Bewertung der Einnahme, nicht aber den Werbungskostenabzug. Es sei Sache des Arbeitnehmers, seine Werbungskosten nachzuweisen; ei-

nes Fahrtenbuches bedürfe es aber nicht. Durch den Abzug individueller Werbungskosten auch bei Anwendung der 1%-Regelung werde die Ungleichbehandlung zwischen Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber alle Kosten tragen, und Arbeitnehmern, die die PKW-Kosten teilweise selbst tragen müssen, abgemildert. Die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. *FG Düsseldorf, Urteil vom 04.12.2014, Az.: 12 K 1073/14 E*

Gesetzliche Krankenversicherung - Studentenversicherung endet spätestens mit 37 Jahren

Die Versicherungspflicht als Student in der gesetzlichen Krankenversicherung endet spätestens mit dem 37. Lebensjahr. Dies gilt auch im Falle eines nahtlosen Vorliegens von so genannten Hinderungsgründen wie einer Erkrankung oder Behinderung, so das Bundessozialgericht. *BSG, Urteil vom 15.10.2014, Az.: B 12 KR 17/12 R*

Vereitelung vom Vorkaufsrecht kann teuer für Vermieter werden

Vereitelt der Vermieter das Vorkaufsrecht eines Mieters an einer umgewandelten Wohnung, indem er diesen nicht über den Verkauf der Wohnung informiert, kann dem Mieter ein Anspruch auf Ersatz von entgangenem Gewinn zustehen. *BGH, Urteil vom 21.01.2015, Az.: VIII ZR 51/14*

Stromverbrauch des Mieters - Eigentümer haftet nicht

Bezieht der Mieter oder Pächter eines Grundstücks Strom, ohne mit dem Versorger einen schriftlichen Liefervertrag geschlossen zu haben, kommt nur zwischen Mieter/Pächter und Versorger stillschweigend ein Versorgungsvertrag zustande. Der Eigentümer des Grundstücks haftet nicht für die Stromkosten. *BGH, Urteil vom 02.07.2014, Az.: VIII ZR 316/13*

Einkommensteuererklärung per Fax an das Finanzamt

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass eine Einkommensteuererklärung auch wirksam per Fax an das Finanzamt übermittelt werden kann. Für die Einkommensteuererklärung gilt insoweit nichts anderes als für die Übermittlung fristwahrender Schriftsätze. Im entschiedenen Fall erzielte die Klägerin im Streitjahr 2007 ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Über den Inhalt der von ihrer Steuerberaterin erstellten Einkommensteuererklärung 2007 hatte sich die Klägerin ausschließlich telefonisch informiert und das ihr zugefaxte Deckblatt der Erklärung unterschrieben.

Die Steuerberaterin übermittelte dem FA die Steuererklärung über das ELSTER-Portal ohne Zertifizierung. Beim FA ging am 30. Dezember 2011 die hierzu gehörende komprimierte Einkommensteuererklärung ein, deren erste Seite das zugefaxte Deckblatt mit der telekopierten Unterschrift der Klägerin war. Erst im Januar 2012 unterschrieb die Klägerin erneut das Deckblatt der Erklärung an Amtsstelle. Das FA lehnte den Antrag auf Veranlagung zur Einkommen-

steuer 2007 wegen Ablaufs der Festsetzungsfrist ab. Das Finanzgericht gab der hiergegen erhobenen Klage statt.

Der BFH bestätigt die Entscheidung des Finanzgerichts. Eine Einkommensteuererklärung kann danach auch wirksam per Fax an das Finanzamt übermittelt werden. Denn für die Einkommensteuererklärung gilt insoweit nichts anderes als für die Übermittlung fristwahrender Schriftsätze, für die höchstrichterlich bereits entschieden ist, dass eine Übermittlung per Telefax in allen Gerichtszweigen uneingeschränkt zulässig ist.

Durch das Erfordernis der Schriftlichkeit soll sichergestellt werden, dass Person und Inhalt der Erklärung eindeutig festgestellt werden können und dass es sich nicht lediglich um einen Entwurf handelt.

Diese Zwecke werden auch bei der Übermittlung einer Einkommensteuererklärung per Fax gewahrt. Dabei ist nicht erforderlich, dass der Steuerpflichtige den Inhalt der Erklärung tatsächlich in vollem Umfang zur Kenntnis genommen hat. Denn mit der auf der Erklärung geleisteten Unterschrift macht sich der Steuerpflichtige deren Inhalt zu Eigen und übernimmt dafür die Verantwortung. *BFH, Urteil vom 08.10.2014, Az.: VI R 82/13*

Verzugszinssätze, Stand 01.01.15

Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B Fassung 2012:

- alle Verbrauchergruppen 5% über Spitzenrefinanzierungsfacilität

ab Datum	SRF Satz	Verzugszinsen
05.07.12	1,5%	6,5%

Zinsberechnung nach § 16 Nr. 5 VOB/B Fassung 2012, bzw. §§ 247, 288 BGB für:

- (Privat-)Verbraucher 5% über Basiszins
- Unternehmen 9% über Basiszins (seit 29.07.2014)

ab Datum	Basiszinssatz	Verzugszinsen
01.01.15	-0,83 %	4,17 % Verbr. 8,17 % Untern.

Der Basiszinssatz kann sich am 01.01. und 01.07. eines Jahres ändern!

Nehmen Sie Bankkredite in Anspruch, kann gegen Vorlage einer Bankbestätigung auch ein höherer Verzugszins berechnet werden.

Überleitungsvorschrift: Der seit dem 29.07.2014 für Handelsgeschäfte geltende Zinssatz von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ist gem. EGBGB Art. 229 § 34 S. 1 nur auf Schuldverhältnisse anzuwenden, die nach dem 28.07.2014 entstanden sind. Bei vorher entstandenen Dauerschuldverhältnissen gilt er nur für Gegenleistungen, die nach dem 30.06.2014 zu erbringen sind. Siehe EGBGB Art. 229 § 34 S. 2

Link auf den Zinsrechner:
www.basiszinssatz.info

Arbeitsrecht

Leistungsbeurteilung im Arbeitszeugnis

Nach Auffassung des Bundesarbeitsgericht (BAG) muss der Arbeitnehmer für die Leistungsbeurteilung im Arbeitszeugnis überdurchschnittliche Leistungen im Zweifel darlegen und beweisen. Im vorliegenden Fall hatte das BAG über die Klage einer Zahnärztin gegen ihre ehemalige Arbeitgeberin, die Betreiberin einer Zahnarztpraxis, zu entscheiden. Die Leistungen der Arbeitnehmerin wurden in dem Arbeitszeugnis lediglich mit der Note befriedigend bzw. 3 („zur vollen Zufriedenheit“) bewertet. Die Arbeitnehmerin forderte jedoch die Note gut bzw. 2 („stets zur vollen Zufriedenheit“) ein.

Das BAG entschied, dass eine durchschnittliche Arbeitsleistung im Arbeitszeugnis mit der Note befriedigend bewertet werden dürfe. Möchte der Arbeitnehmer eine bessere Bewertung, müsse er überdurchschnittliche Leistungen im Zweifel darlegen und beweisen. Hierbei ließ das BAG auch Studien unberücksichtigt, wonach 90 Prozent aller Zeugnisse mindestens ein gut oder sehr gut („stets zur vollen Zufriedenheit“) bescheinigen. *BAG, Urteil vom 18.11.2014, Az.: 9 AZR 584/13*

Privatinsolvenz: Schichtzulagen sind unpfändbar und können nicht abgetreten werden

Die Ansprüche des Arbeitnehmers auf Schichtzulagen sowie auf Zuschläge für Nachtarbeit-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sind unpfändbar (§ 850 a Nr. 3 ZPO) und können nicht abgetreten werden (§ 400 BGB), so das Urteil des Landesarbeitsgericht (LAG) Berlin-Brandenburg.

Der Arbeitnehmer (AN) trat im Rahmen eines Privatinsolvenzverfahrens seine pfändbaren Bezüge an eine Treuhänderin ab. Mit seiner Klage hat der Kläger die Auszahlung von tariflichen Wechselschichtzulagen sowie Zuschlägen für Dienste zu ungünstigen Zeiten mit der Begründung begehrt, die Zuschläge seien unpfändbar.

Das LAG Berlin-Brandenburg entsprach der Klage, wie bereits auch das Arbeitsgericht. Nach § 850 a Nr. 3 Zivilprozessordnung - ZPO sind u. a. „Schmutz- und Erschwerniszulagen“ unpfändbar, wobei zwischen verschiedenen Erschwernissen der Arbeit nicht unterschieden werde. Erschwernisse für den Arbeitnehmer könnten sich sowohl aufgrund der Art der ausübenden Tätigkeit als auch regelmäßig wechselnden Dienstschichten oder einer Arbeitsleistung in der Nacht oder an Feiertagen ergeben.

Dies führe zur Unpfändbarkeit von Schichtzulagen und von Zuschlägen für Arbeiten zu ungünstigen Zeiten. Nach § 400 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB können unpfändbare Forderungen nicht abgetreten werden.

LAG Berlin-Brandenburg,

Urteil vom 09.01.2015, Az.: 3 Sa 1335/14

BAG zur Urlaubsgewährung nach fristloser Kündigung

Kündigt ein Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis fristlos sowie hilfsweise ordentlich unter Wahrung der Kündigungsfrist und erklärt er im Kündigungsschreiben, dass der Arbeitnehmer für den Fall der Unwirksamkeit der außerordentlichen Kündigung unter Anrechnung der Urlaubsansprüche von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung freigestellt wird, wird der Anspruch des Arbeitnehmers auf bezahlten Erholungsurlaub nicht erfüllt, wenn die außerordentliche Kündigung unwirksam ist. Das hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden. *BAG, Urteil vom 10.02.2015, Az.: 9 AZR 455/13*



Betriebsrente erst mit gesetzlicher Altersrente

Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung setzen voraus, dass die Arbeitnehmerin die gesetzliche Altersrente bezieht. Dies entschied das Bundesarbeitsgericht (BAG) in einem aktuellen Urteil. *BAG, Urteil vom 13.01.2015, Az.: 3 AZR 894/12.*

BAG: Kein doppelter Anspruch auf Urlaub

Wechselt ein Arbeitnehmer im laufenden Kalenderjahr den Arbeitgeber und verlangt er vom neuen Arbeitgeber Urlaubsabgeltung, muss er nachweisen, dass sein Anspruch vom alten Arbeitgeber noch nicht vollständig abgegolten wurde. Doppelansprüche sind gesetzlich ausgeschlossen. *BAG, Urteil vom 16.12.2014, Az.: 9 AZR 295/13*

Keine Kürzung des Urlaubs bei Wechsel von Voll- in Teilzeittätigkeit mit weniger Wochenarbeits Tagen

Kann ein vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer vor seinem Wechsel in eine Teilzeittätigkeit mit weniger Wochenarbeits Tagen keinen Urlaub nehmen, darf die Zahl der Tage des bezahlten Jahresurlaubs wegen des Übergangs in eine Teilzeitbeschäftigung laut EuGH (vgl. NZA 2010, 557) nicht verhältnismäßig gekürzt werden.

Das Bundesarbeitsgericht stellt in einer aktuellen Entscheidung Bezug nehmend auf diese EuGH-Rechtsprechung klar, dass es an seiner bisherigen Rechtsprechung, nach der die Urlaubstage grundsätzlich umzurechnen waren, wenn sich die Anzahl der mit Arbeitspflicht belegten Tage verringerte, nicht mehr festhält. *BAG, Urteil vom 10.02.2015, Az.: 9 AZR 53/14 (F)*

Heimliche Video-Observation eines Arbeitnehmers durch Detektiv ohne berechtigten Anlass ist rechtswidrig.

Ein Arbeitgeber, der wegen des Verdachts einer vorgetäuschten Arbeitsunfähigkeit einem Detektiv die Überwachung eines Arbeitnehmers überträgt, handelt rechtswidrig, wenn sein Verdacht nicht auf konkreten Tatsachen beruht. Für dabei heimlich hergestellte Abbildungen gelte dasselbe. Eine solche rechtswidrige Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts könne einen Geldentschädigungsanspruch («Schmerzensgeld») begründen. *BAG, Urteil vom 19.02.2015, Az.: 8 AZR 1007/13*

Verdachtskündigung auch im Ausbildungsverhältnis möglich

Der dringende Verdacht einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Auszubildenden kann einen wichtigen Grund zur Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 BBiG darstellen, wenn der Verdacht auch bei Berücksichtigung der Besonderheiten des Ausbildungsverhältnisses dem Auszubildenden die Fortsetzung der Ausbildung objektiv unzumutbar macht. *BAG, Urteil vom 12.02.2015, Az.: 6 AZR 845/13*

Befristete Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nach Erreichen des Renteneintrittsalters

Vereinbaren die Arbeitsvertragsparteien nach Erreichen des Renteneintrittsalters des Arbeitnehmers die befristete Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses, kann eine Befristung nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) zwar nicht allein auf den Bezug von Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gestützt werden, aber dann sachlich gerechtfertigt sein, wenn die befristete Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses der Einarbeitung einer Nachwuchskraft dient. *BAG, Urteil vom 11.02.2015, Az.: 7 AZR 17/13*

Haftungsausschluss: Die in diesem Magazin abgedruckten Artikel, Formulare und Empfehlungen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt und nach bestem Wissen recherchiert und erstellt. Sie erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Fehler sind nie auszuschließen. Auch wird die Verfallzeit von Gesetzen und Verordnungen immer kürzer. Es wird deshalb keine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität der in diesem Magazin bereitgestellten Informationen übernommen. Für Schäden materieller oder immaterieller Art, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen unmittelbar oder mittelbar verursacht werden, haften der Herausgeber und die beteiligten Kreishandwerkerschaften nicht, sofern ihnen nicht nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last gelegt werden kann.

Notwendig für jeden Betrieb:

Aushangpflichtige Arbeitsschutzgesetze

Die handliche Buchausgabe
aushangbereit durch Lochung, DIN A5
Stand: 1. Januar 2015, 128 Seiten

nur **10,00 €**



Wer Mitarbeiter beschäftigt, muss eine ganze Reihe von Gesetzen allgemein zugänglich machen, z. B. durch Aushang. Das schreibt zumindest der Gesetzgeber vor und kann unter Umständen von der zuständigen Aufsichtsbehörde kontrolliert werden. In dieser Broschüre sind alle aushangpflichtigen Gesetze in ihrer jeweils aktuellen Fassung zusammengestellt.

Alle Arbeitgeber können so ihrer Aushangpflicht nachkommen.

Bestellung - Fax: 02741 - 93 41 29

Anzahl	Titel	Einzelpreis	Gesamtpreis
	Aushangpflichtige Gesetze	10,00 €	

*alle Preise inkl. 19% MWST zuzüglich Versand

Vertragspartner und Lieferant ist die Rhein-Westerwald eG, Bismarckstr. 7, 57518 Betzdorf, Telefon: 02741/9341-0, Telefax: 02741/9341-29, Aufsichtsratsvorsitzender: Christoph Hebgen, Vorstand: Michael Braun, Rudolf Röser, Harald Sauerbrei, Ust.-Nr. 0266009348, FA Altenkirchen
E-Mail: hellinghausen@handwerk-rww.de, Eingetragen: Gen.-Reg. Montabaur, Nr. 318; Sitz Betzdorf

Bitten buchen Sie von folgendem Konto ab:

Name der Bank/Sparkasse

IBAN

BIC

Besteller / Stempel

Datum/Unterschrift des Kontoinhabers

14 Elektroniker erhalten ihre Zeugnisse der Berufsreife

Das Berufsbild des Elektrikers für Energie- und Gebäudetechnik ist sehr vielschichtig, planen und installieren sie doch elektrotechnische Anlagen in Gebäuden, montieren Sicherungen und Anschlüsse für Waschmaschinen und Herde, Steuerungs- und Regelanlagen für Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage und erstellen dafür Programme. Hauptarbeitsgebiet ist aber die Ermittlung und Beseitigung von Störungen und da sind

sie immer wieder gern gesehen. Denn wer hat schon gerne, wenn sein Fernseher ausfällt.

Für 14 Lehrlinge dieses Berufszweiges gab es jetzt in der Aula der David-Roentgen-Schule, wo sie einen Teil ihrer Lehre auf der Schulbank verbracht haben, den begehrten Brief als Geselle und damit, wie der Leiter der Geschäftsstelle Neuwied, Fred Kutscher, es ausdrückte, die Bescheinigung ihrer Berufsreife. Wolfgang Hoffmann, Vorsitzender des Prüfungsaus-

schusses der Innung der elektrotechnischen Handwerke und die beiden Berufsschullehrer Darko Nadj und Thorsten Camen überreichten die Zertifikate, nicht ohne mahnende Worte, sich weiter zu bilden, da wir in einer mehr als schnellebigen Zeit leben.

Prüfungsbester war Julian Puderbach aus Heimbach-Weis, dem ein zusätzliches Buchgeschenk überreicht wurde.



12 Spezialisten für Funk und Fernsehen sind jetzt Gesellen

Computer, Fernseher, Scanner, Faxgeräte, Stereoanlagen und vieles mehr bestimmen mittlerweile den täglichen Alltag. Damit sie funktionieren und im Falle einer Störung wieder funktionsfähig werden, gibt es den Informationselektroniker, der drei Jahre lernen muß und danach freudig seinen Brief als Geselle in Empfang nimmt, wie das jetzt 12 Junggesellen bei einer Freisprechungsfeier im Bistro Filou in Neuwied konnten. Begrüßt vom Obermeister der Informationstechniker-Innung Rheinland-Pfalz-Nord, Frank Jonas und dem Leiter der Geschäftsstelle der Kreishandwerkerschaft Neuwied, Fred Kutscher, feierten alle der Übergabe entgegen, die zum wahrscheinlich letzten Mal der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Gerd Schell aus Sensweiler, vornahm. Aber wer weiß, vielleicht übernimmt ja einer der jetzt „Freigesprochenen“ diese Position, angesprochen auf diese Möglichkeit wurden sie jedenfalls vom Prüfungsausschuss, dem Lehrkörper und dem Landesinnungsmeister, verbunden mit der Aufforderung, gerade in diesem Berufsbild sich ständig fortzubilden, rast doch der Stand der Technik geradezu im Expresstempo.

Für den Prüfungsbesten Dennis Frank aus Kamp-Bornhofen gab es neben dem neidlosen Applaus seiner Mitstreiter ein Buchgeschenk.



Vor der Geschäftsstelle der KHW in Neuwied freuen sich 12 Junghandwerker über ihre bestandene Gesellenprüfung als Informationselektroniker. Der Prüfungsbeste Dennis Frank (Mitte) wird dabei flankiert vom Landesinnungsmeister Frank Jonas (links) und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Gerd Schell (rechts).

27. Wurstprüfung der Fleischer-Innungen Rhein-Westerwald und Altenkirchen – Salamivielfalt wurde geprüft



Die Sparkasse in Linz am Rhein war in diesem Jahr der Ort der 27. Freiwilligen Wurstprüfung der Fleischer-Innungen Rhein-Westerwald und Altenkirchen.

In den Räumlichkeiten der Sparkasse Linz wurde nach den strengen Kriterien der DLG-Richtlinien eine freiwillige Qualitätskontrolle mit dem Produkt „Salami“ in den verschiedensten Variationen durchgeführt.

Die Jury bestand in diesem Jahr aus den Altmeistern Horst Föller, Daaden; Klaus Kilian, Niederelbert; Erwin Künkler, Neuwied; Rudi Rübsamen, Unnau und Hermann Seiler, Hachenburg. Diese gingen fach- und sachkundig an die Aufgabe heran, die von den Mitgliedsbetrieben der Innungen zahlreich gelieferten Proben auf die Zusammensetzung und Konsistenz sowie auf Geruch und Geschmack zu testen und mit Punkten zu bewerten.

Insgesamt konnten von den Prüfern an diesem Tage 63 eingereichte Proben bewertet werden. Pro Betrieb konnten verschiedene Produkte eingereicht werden.

Neben Haussalami, Wildschweinsalami und Salami vom Pferd wurden aber auch spezielle Salamisorten wie z. B. Fenchel-Salami, Trüffel-Salami, Williamsbirnenbrand-Salami, Quattro-Salami sowie Weihnachtssalami (1 x sogar mit Wacholder und Rum) zur Prüfung vorgelegt.

Nicht verprobte Waren wurden wie in jedem Jahr karitativen Vereinigungen zur Verfügung gestellt. In diesem Jahr wurden die „Linzer Tafel“ sowie das „Schöppchen“ in Neuwied bedacht.

Der Dank des Obermeisters Thomas Christian und der Innungen gilt den Prüfern, Korinna und Jürgen Berg, für die Organisation und Durchführung der Prüfung vor Ort sowie der

Sparkasse Linz, hier insbesondere den Herren Friedhelm Pertzborn und Thorsten Schwarz sowie dem Team der Sparkasse Linz für die freundliche Aufnahme und Unterstützung.

Die Betriebe, deren Produkte mit „gut“ und „sehr gut“ bewertet wurden, erhielten eine Urkunde.

Die erfolgreichen Teilnehmer an der diesjährigen Wurstprüfung der Fleischer-Innung des Kreises Altenkirchen sind:

Thomas Hüsich, Rosenheim; Jürgen Korte, Altenkirchen und Hans Jörg Wirths, Wissen.

Die erfolgreichen Teilnehmer an der diesjährigen Wurstprüfung der Fleischer-Innung Rhein-Westerwald sind:

Ralf Barz, Neuwied; Jürgen Berg, Linz; Markus Botte, Hartenfels; Thomas Christian, Stockum-Püschchen; Andreas Foppen-Reich, Rothenbach; Christoph Fries, Eitelborn; Klaus-Peter Fries, Neuwied; Hasselbach GmbH, Bad Marienberg; Alexander Herz, Heiligenroth; Manfred Herz, Pottum; Pia Hillen, Neuwied; Fleischerei Kurt Jung & Sohn, Inh. Ralph Jung e.K., Freilingen; Eckard Kleppel, Nauort; Metzgerei Künkler GmbH, Neuwied; Mike Lehmler, Welschneudorf; Karl-Heinz Pitton, Rennerod; Jörg Rübsamen, Unnau; Gerlach-Schäfer, Niederahr; Hubert Schmidt, Neustadt; Volkhard Schnug, Wahlrod; Karl Schumacher, Leutesdorf; Werner Schweitzer e.K., Hof; Claus Spindlböck GmbH, Neuwied; Wolfgang Steup, Höhn; Fleischerei Viehmann GmbH, Westerburg und Ingo Wedler, Nistertal.

Freisprechung der Kältemechatroniker

Sie sorgen dafür, dass man Bier immer schön gekühlt trinken kann, dass Lebensmittel nicht verderben, aber auch, dass es nicht zu kalt wird.

Gehören doch zum Berufsbild des Mechatronikers für Kältetechnik mechanische, elektronische und elektrotechnische Bauteile, die sie einbauen, programmieren und deren Funktionstätigkeit sie überprüfen. 19 von ihnen empfangen im Bistro Filou in Neuwied aus der Hand des Obermeisters der Innung für Kälte- und Klimatechnik Rheinland-Pfalz, Axel Melzer aus Bornich, ihren Gestellenbrief. Dies jedoch nicht, ohne sich zuvor einige kritische Anmerkungen anhören zu müssen, zum Beispiel, dass es im Bereich Sozialkunde gar nicht gut aussieht und dies dringend verbessert werden müsse. Außerdem, dass keine Fortbildung Stillstand bedeute und dies könne sich kein Berufszweig in der heutigen, schnelllebigen Zeit leisten. Die Prüflinge aus allen Teilen des Landes freuten sich trotzdem über den Abschluss ihrer 3,5 Jahre dauernden Lehrzeit und geben künftig ihr Wissen an nachkommende Lehrlinge weiter.



Das Versorgungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung wird weiter sinken Betriebliche Altersvorsorge: Effektiv gegen die Versorgungslücke



Foto: Signal Iduna

Wer sich im Ruhestand allein auf die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung verlässt, wird seinen gewohnten Lebensstandard kaum aufrecht erhalten können. Private Vorsorge ist also nötig, um die größer werdende Versorgungslücke zu schließen. Helmut Zeiß, Betriebswirt für betriebliche Altersvorsorge (bAV) und Direktionsbeauftragter der SIGNAL IDUNA Gruppe in Koblenz, empfiehlt Arbeitnehmern und Arbeitgebern, unbedingt die betriebliche Altersvorsorge (bAV) aufgrund der beiderseitigen Vorteile einzubeziehen.

Auch unsere Gesellschaft folgt einem Trend, der in fast allen Industriestaaten zu beobachten ist. Einerseits werden weniger Kinder geboren, andererseits steigt die statistische Lebenserwartung der Bevölkerung. Die Folge: Die Zahl der im Berufsleben stehenden Menschen und damit der Beitragszahler in die Sozialversicherungssysteme sinkt kontinuierlich, während die der Leistungsempfänger steigt. So erhält der sogenannte „Eckrentner“, ein Arbeitnehmer, der 45 Jahre ununterbrochen im Berufsleben stand und durchschnittlich verdiente,

nach derzeitigem Stand eine „verfügbare Eckrente“ von 1.109,91 Euro (West). Berechnungen gehen davon aus, dass selbst für den Eckrentner mit seiner vergleichsweise günstigen Erwerbsbiographie das Versorgungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung auf unter 41 Prozent des letzten Bruttoeinkommens sinken wird.

Arbeitnehmer sollten daher nicht nur privat vorsorgen, sondern unbedingt möglichst früh auch die Vorteile der betrieblichen Altersvorsorge nutzen, rät Helmut Zeiß. Sie ist dank Steuer- und Sozialversicherungseffekten eine sehr lukrative Form der Vorsorge. Jeder abhängig Beschäftigte hat prinzipiell einen Rechtsanspruch darauf, dass Teile seiner Entgeltansprüche für seine betriebliche Altersvorsorge verwendet werden.

Jeder Arbeitgeber ist gut beraten, sich frühzeitig bei erfahrenen Partnern wie Helmut Zeiß über den für ihn optimalen Durchführungsweg für die bAV in seinem Betrieb zu informieren und diesen offensiv auf seine Mitarbeiter zuzubringen. Spätestens dann nämlich, wenn seine Beschäftigten ausdrücklich eine

Möglichkeit zur Entgeltumwandlung wünschen, muss er seinen Mitarbeitern ein konkretes Angebot unterbreiten.

Welche Form der betrieblichen Altersvorsorge für Arbeitnehmer und Arbeitgeber individuell für beide Parteien am sinnvollsten ist, sollte unbedingt mit einem Versicherungsexperten besprochen werden.

Während dem Arbeitnehmer vom Bruttolohn nach Steuern und Sozialabgaben in der Spitze kaum mehr als 50 Prozent im Portemonnaie bleiben, kommen ihm die Beiträge zur bAV zu 100 Prozent zugute. Erst auf die späteren Versorgungsleistungen muss er Steuern und unter Umständen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung bezahlen.

Das Unternehmen spart ebenfalls, denn es fallen auf den Beitrag keine Arbeitgeberanteile bei den Sozialversicherungsbeiträgen an. Die Beiträge sind als Betriebsausgaben abzugsfähig. Daher ist es für den Betrieb sinnvoll, sein Vergütungssystem so zu gestalten, dass er geplante individuelle Lohnerhöhungen zumindest teilweise als Beiträge zur bAV verwendet. Andererseits kann der Arbeitnehmer seine bAV auch allein mittels Entgeltumwandlung finanzieren.



Helmut Zeiß

- Betriebswirt BAV (FH) -

- Experte KV/PV (DVA) -

Direktionsbeauftragter KV/LV

Rentieren sich Investitionen in meine Firma auch für meine Familie?

Finden wir gemeinsam mit unseren Partnern der
Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken
Antworten: Persönlich, fair, genossenschaftlich.
Mehr Informationen erhalten Sie vor Ort oder unter

vr.de/firmenkunden

Sprechen
wir über Ihre
Zukunft!

H. Hankemeier, Hankemeier Automobile
Genossenschaftsmitglied seit 1973

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

Volksbanken
Raiffeisenbanken
in Rheinland-Pfalz





Es geht auch leichter, für ein **gutes Betriebsklima** zu sorgen.

Qualifizierte Mitarbeiter sind die Stützen Ihres Unternehmens. Und die sollten Sie motivieren – mit einer zusätzlichen betrieblichen Altersvorsorge. Setzen Sie dabei am besten auf SIGNAL IDUNA, denn als großer deutscher Lebensversicherer bieten wir Ihnen hier mit Direktversicherung, Pensionskasse und Unterstützungskasse alle Möglichkeiten. So haben Ihre Mitarbeiter im Ruhestand mehr Geld. Und Sie haben zufriedene Mitarbeiter.

Filialdirektion Koblenz
Löhrstraße 78-80
56068 Koblenz
Telefon 0261 13901-23
Fax 0261 13901-55

SIGNAL IDUNA 
gut zu wissen

Ralf Winn ist neuer Obermeister der Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied – Kurt Krautscheid wurde zum Ehrenobermeister ernannt

Bei der sehr gut besuchten Innungsversammlung der Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied standen Ergänzungs- und Nachwahlen auf der Tagesordnung. Der bisherige Obermeister Kurt Krautscheid war durch seine Wahl zum Präsidenten der Handwerkskammer Koblenz aus dem Amt ausgeschieden.

Ralf Winn heißt der neu gewählte Obermeister, der jetzt die Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied führt. Er war bisher Lehrlingswart. Als neuer stellvertretender Obermeister wurde Alfred Lehmann gewählt. Zum neuen Lehrlingswart wählte die Versammlung den Kollegen Dirk Baier.

Der bisherige stellvertretende Obermeister, Udo Reinhard, wurde als Beisitzer in den Vorstand gewählt.

Neben den Ergänzungswahlen standen wichtige Fachthemen auf der Tagesordnung. Hierzu konnten als Gäste vom Landesfachverband Rheinland-Pfalz Landesinnungsmeister Johannes Lauer, Geschäftsführer Rolf Fuhrmann und Oliver Reiner begrüßt werden. Herr Reiner stellte die Aktion „Zukunft Dachdecker“ vor. Zum Thema „Regressansprüche

von Sozialversicherungsträgern“ referierte Herr Zerwas, Effekt-Assekuranzmakler. Aufgrund seiner großen Verdienste um die Innung wurde Kurt Krautscheid zum Ehrenobermeister der Dachdecker-Innung des Kreises Neuwied

ernannt. Obermeister Winn gratulierte seinem Amtsvorgänger herzlich zu dieser Ehrung. Nach Beendigung der Tagesordnung, lud der neugewählte Obermeister die Tagungsteilnehmer zum gemeinsamen Abendessen ein.



Überreichung der Ernennungsurkunde an Kurt Krautscheid (2.v.l.). Es gratulieren (v.l.n.r.) Landesinnungsmeister Johannes Lauer, Obermeister Ralf Winn und stv. Obermeister Alfred Lehmann.

Neue Gesellen im Beruf Anlagenmechaniker Sanitär-Heizung-Klimatechnik

Die Anlagenmechaniker Sanitär-Heizung-Klimatechnik beschäftigen sich mit Wasser-, Wärme-, Klimatechnik, erneuerbaren Energien und Umwelttechnik. Dieser Beruf bietet ein breites Spektrum. Deshalb ist es wichtig, die Öffentlichkeit davon zu informieren, dass es junge Menschen gibt, die sich nach dreieinhalb Jahren Ausbildungszeit als Geselle in diesem verantwortungsvollen Beruf qualifiziert haben.

Bei der Freisprechungsfeier werden die Gesellenbriefe (Prüfungszeugnisse) überreicht. Denn der erfolgreiche Abschluss einer Berufsausbildung im Handwerk ist ein wichtiger Meilenstein im jungen Berufsleben. Die Sanitär-Heizung-Klimatechnik-Innung Rhein-Westerwald hatte aus diesem Grund die Junghandwerker, die ihre Gesellenprüfung be-

standen haben, in die Krambergsmühle nach Winkelbach eingeladen. Der stellvertretende Obermeister Hans-Peter Wittlich begrüßte die 31 Gesellen und gratulierte ihnen zur bestandenen Prüfung.

Lehrlingswart Ralf Becker hob in seiner Rede das duale Ausbildungssystem hervor. „Die neuen Gesellen haben die in der Prüfung gestellten Aufgaben gelöst. Einsatz, Fleiß und Verzicht auf manche Annehmlichkeit waren nicht vergebens. Mit dem erworbenen Wissen wurde eine wichtige Grundlage geschaffen. Aber nur wer weiter an sich arbeitet, hat beste Chancen“, so Ralf Becker.

Er empfahl den Gesellen, angebotene Fortbildungsmaßnahmen zu nutzen. Sicher kommt hier die Meisterprüfung als nächster Schritt

in Betracht. Mit dem Meisterbrief kann nicht nur selbständig ein Unternehmen geführt und ausgebildet werden, es besteht auch die Möglichkeit, in Deutschland an einer Universität zu studieren. Die Möglichkeiten mit einer abgeschlossenen Ausbildung im Handwerk sind also vielfältig. Mit einem Dank an den Gesellenprüfungsausschuss und dessen Vorsitzenden Heiko Olk schloss Ralf Becker seine Rede.

Die erfolgreichen Junghandwerker erhielten dann die Gesellenbriefe vom Vorsitzenden des Gesellenprüfungsausschusses, Heiko Olk.

Als Prüfungsbester erhielt Sascha Pape aus Ingelbach von der Innung ein Präsent. Ausgebildet wurde der erfolgreiche Geselle vom Ausbildungsbetrieb Andreas Schuy in Herschbach.



Startklar für den Frühling!

Fit für die neue Saison mit Ihrem Kfz-Meisterbetrieb.



WIR KÖNNEN AUTO.

Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe



Prima Tauschgeschäft



Es gibt zwei Regeln, wenn es um den Räderwechsel geht: Sommerreifen gehören ans Auto von O (Ostern) bis O (Oktober). Dann liegen die Temperaturen in der Regel dauerhaft über sieben Grad.

Welche Reifen sollten es sein?

Entscheidend ist der Einsatz: Die Sommerpneus sind auf Nässe, Handling und Komfort optimiert. Werkstätten und Reifenfachhandel beraten bei der Wahl, die Größe steht entweder im alten Fahrzeugschein oder der neuen Zulassungsbescheinigung Teil I. Auch ein fünf Jahre alter Reifen ist übrigens bei fachgerechter Lagerung noch neu. Wann die Pneus produziert wurden, verrät die DOT-Nummer auf der Reifenflanke (0413 = 4. Kalenderwoche 2013). Gebrauchte Reifen werden auf Beschädigungen, Alter und korrekten Reifendruck gecheckt. Spätestens nach zehn Jahren haben sie ausgedient. Der Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseurhandwerk empfiehlt mindestens drei Millimeter Profiltiefe, da sonst Aquaplaninggefahr besteht. Gemessen wird an der abgefahrensten Stelle.

Wer tauscht Reifen und Räder?

Das Gros der Autofahrer lagert die Reifen in der Werkstatt ein und überlässt den Wechsel demzufolge auch den Profis. Die schauen bei der Gelegenheit auf Zustand, Alter und wuchten auch die Räder aus. Nur so lässt sich das Fahrzeug sicher und komfortabel lenken, Sprit und Verschleiß senken.

Wie funktioniert der Wechsel?

Mit Geschick und dem entsprechenden Werkzeug können Autofahrer auch selbst Hand anlegen.

Der Wagenheber hievt das Auto in Position, mit dem Schraubenschlüssel werden die Winterräder abmontiert, die Sommerversion über Kreuz angezogen und anschließend mit dem Drehmomentschlüssel auf das vom Fahrzeughersteller vorgeschriebene Drehmoment eingestellt. Montiert wird laufrichtungsgebunden entsprechend dem Pfeil auf der Seitenwand.

Wo lagern die Winterreifen am besten?

Reifen mögen es generell kühl, dunkel, trocken und sauber. Ihre ärgsten Feinde sind Fett, Öl und Benzin. Sie werden vor dem Sommerlager gesäubert und in ihrer Position (HR = hinten rechts) markiert.

Jene mit Felgen lagern am besten auf dem Felgenbaum, in jedem Fall aber liegend, solche ohne Felgen in senkrechter Position. Den Betrieb erledigen auch Werkstatt und Autohaus.

Wie viel Spiel haben die Achsschenkel? Haben die Stoßdämpfer Öl verloren? Setzt der Auspuff Rost an? Alles kommt auf den Prüfstand und wird ausgebessert. Jetzt noch die Sommerreifen auf Beschädigungen, korrekten Luftdruck und Alter gecheckt, montiert – perfekt.



Unter der Motorhaube

Flüssigkeiten halten Bremsen, Motor, Kühler und Scheibenwischer am Laufen. Die Werkstatt füllt fehlende Mengen auf oder wechselt das Motoröl entsprechend den Herstellervorgaben. Weil die Batterie im Winter viel leisten musste, sei dem Stromspender jetzt besonderes Augenmerk gegönnt: Polsäuberung, Ladecheck, Korrosionsschutz. Für den Frischekick lohnt der Blick auf Luft-, Pollen- oder Aktivkohlefilter. Ist er schwarz oder beschlagen die Scheiben, ist ein Wechsel angesagt.

In Sichtweite

Auch im TÜV-Report 2014 meldeten die Prüfer auffallend viele Fehler an der Lichtanlage. Können Autofahrer die Funktionen der Beleuchtung noch selbst testen, setzt die richtige Scheinwerferhöhe ein Einstellgerät und den Fachmann voraus. Auch den Wechsel defekter Lampen können Laien oftmals nicht selbst umsetzen. Für den guten Durchblick sorgt eine funktionierende Scheibenwaschanlage. Spröde Wischerblätter werden ausgetauscht, die Düsen eventuell neu eingestellt.

Auf der Autohaut

Nach der Wäsche offenbaren Lack und Glas Winterblessuren. Smart Repair – die kleinen Schönheitsreparaturen von Kratzern, Steinschlägen und Rostfraß – gehört mittlerweile in jeder Werkstatt zum Repertoire. Das kostet nicht die Welt und bringt später Punkte beim Fahrzeugverkauf.

Das Rundum-Wohlfühl-Paket

Mal ganz ehrlich: Welcher Autofahrer macht sich heute noch gern die Hände schmutzig, wälzt Bedienungsanleitungen oder chattet in Autoforen?

In den Werkstätten sorgen die Experten mit Fachkenntnis dafür, das Fahrzeug in Schuss zu halten – aktuell zum Start in den Frühling. Nach Winterkälte, Schlaglöchern, Split und Lauge will auch das Auto kuren. Der Frühjahrs-Check in einem der rund 38 500 Kfz-Meister-

betriebe bringt Mängel zum Vorschein und verhindert teure Folgeschäden. Die kleine Inspektion ist zudem die beste Vorbereitung für eine anstehende Hauptuntersuchung.

Auf der Hebebühne

Bremsen, Achsen, Stoßdämpfer und Auspuffanlage haben im Winter besonders gelitten. Zeigen die Bremsen Risse, tiefe Riefen oder zu wenig Material? Sind die Bremsschläuche porös?



PKW-Service:

56422 Wirges, Christian-Heibel-Str. 48, Tel.: 02602/678-0

Görg & Jung Automobile GmbH

Autorisierter Mercedes-Benz Service und Vermittlung

Email: info@goerg-jung.mercedes-benz.de

Internet: goerg-jung.mercedes-benz.de

LKW-Service:

56412 Heiligenroth, Industriestraße 8, Tel.: 02602/9211-0





Innovation bedeutet Vorsprung!



Für HR-Verantwortliche und Führungskräfte ist dieses Grundlagenwerk ein wichtiger Leitfaden zum Thema „Betriebliches Innovationsmanagement“. Mit Best Practices renommierter Unternehmen, basierend auf anwendungsorientierten wissenschaftlichen Erkenntnissen.

Lernen Sie aktuelle Innovationsstrategien kennen, stärken Sie die Innovationskultur Ihrer Organisation und sichern Sie Ihrem Unternehmen Vorteile im Wettbewerb.

Marcel Oertig, Peter Kels
Innovationsorientiertes Personalmanagement
 Leitfaden für HR-Verantwortliche und Führungskräfte
 1. Auflage 2014, 304 Seiten, gebunden
 EUR 45,00, ISBN 978-3-472-08577-5

Ihre Bestellwege:
 Tel.: 02631-801 22 22
 Fax: 02631-801 22 23
 E-Mail: info@personalwirtschaft.de

Kostenlose Leseprobe und Bestellung:
www.personal-buecher.de

www.personalwirtschaft.de/innovation

Personalwirtschaft Buch

Bereitstellung, Benutzung und Pflege der persönlichen Schutzausrüstung (PSA)



Mit der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-Benutzungsverordnung - PSA-BV) vom 20. Dezember 1996 wird die europäische „Richtlinie 89/656/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstung durch Arbeitnehmer bei der Arbeit“ in deutsches Recht umgesetzt.

Die PSA-Benutzungsverordnung regelt die Auswahl, Bereitstellung, Wartung, Reparatur, den Ersatz sowie die Lagerung von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) durch den Arbeitgeber für alle Tätigkeitsbereiche ebenso wie seine Verpflichtung zu Unterweisung. Sie gilt nicht in Betrieben, die dem Bundesberggesetz unterliegen. Die gesetzliche Verpflichtung des Arbeitgebers zur Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) ergibt sich aus dem Arbeitsschutzgesetz. Sie stellt eine Maßnahme nach § 3 dieses Gesetzes dar.

Gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz hat der Arbeitgeber zuvor die bestehenden Gefährdungen für die Beschäftigten bei der Tätigkeit bzw. am Arbeitsplatz zu ermitteln und zu bewerten (Gefährdungsbeurteilung) und auf deren Grundlage zu ermitteln, welche Arbeitsschutzmaßnahmen (technisch, organisatorisch oder wenn das alles nicht greift, PSA als individuelle Schutzmaßnahme) erforderlich sind. Die Benutzung von PSA ist dann als Maßnahme des Arbeitsschutzes geeignet, wenn die Gefährdungen durch technische Lösungen oder organisatorische Maßnahmen nicht vermieden oder ausreichend begrenzt werden können. Technische oder organisatorische Maßnahmen haben demzufolge immer Vorrang vor der Benutzung von PSA als individuelle Schutzmaßnahme.

Sind PSA zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten erforderlich, sind sie vom Arbeitgeber bereitzustellen.

Da Kosten für Maßnahmen nach § 3 Abs. 3 Arbeitsschutzgesetz den Versicherten nicht

aufgelegt werden dürfen, müssen ihnen persönliche Schutzausrüstungen (z. B. Schutzkleidung, Sicherheitsschuhe, Schutzhandschuhe) vom Arbeitgeber grundsätzlich kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Die Notwendigkeit des Einsatzes von PSA führt zu Pflichten sowohl für den Arbeitgeber als auch für die Beschäftigten.

Der Arbeitgeber darf nur PSA auswählen und den Beschäftigten bereitstellen, die den Anforderungen der Verordnung über die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen auf dem Markt (8. ProdSV) entsprechen.

Für jede bereitgestellte PSA hat der Arbeitgeber erforderliche Informationen für die Benutzung in verständlicher Form und Sprache bereitzuhalten (z.B. im Rahmen einer Betriebsanweisung).

Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten in der sicherheitsgerechten Benutzung der PSA auf Grundlage der Herstellerinformation zu unterweisen. Bei PSA, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsschäden schützen sollen (PSA Kategorie III), sind darüber hinaus zusätzlich zu Unterweisungen Übungen erforderlich, z. B. bei Atemschutzgeräten, PSA gegen Absturz, PSA zum Retten aus Höhen und Tiefen, Tauchgeräten. Für die Beschäftigten besteht die Verpflichtung zur bestimmungsgemäßen Benutzung der PSA, zur Durchführung einer Sicht-/Funktionsprüfung vor jeder Benutzung sowie zur unverzüglichen Meldung festgestellter Mängel an den Arbeitgeber bzw. seinen Beauftragten.

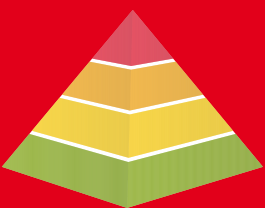
Umfangreiche Informationen hält die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin – 44061 Dortmund im Internet unter www.baua.de bereit.

Tipp: Der Arbeitgeber und der/die Arbeitnehmer/in schließen eine „Vereinbarung Arbeitsschutz“ und dokumentieren damit die Einhaltung sich aus dem Gesetz ergebenden Pflichten rund um den Arbeitsschutz (siehe Mustertext).



In jeder Situation an Ihrer Seite.
Engagiert - zuverlässig - individuell.

Das Sparkassen-Finanzkonzept.



Sparkasse
Neuwied



Kreissparkasse
Westerwald



Kreissparkasse
Altenkirchen

Wer könnte Ihnen näher sein bei geschäftlichen Anforderungen als Ihre Sparkasse. Profitieren Sie vom Sparkassen-Finanzkonzept und der kompetenten Beratung vor Ort. **Wenn´s um Geld geht - Sparkasse.**

Vereinbarung Arbeitsschutz

Zwischen(Arbeitgeber)

und (Arbeitnehmer/in)

wird folgende Vereinbarung über Arbeitsschutzmaßnahmen getroffen:

Der/Die Arbeitnehmer/in ist aufgrund gesetzlicher Vorschriften dazu verpflichtet, bei der Arbeit Arbeitsschutzbekleidung zu tragen bzw. persönliche Schutzausrüstungen mitzuführen und ggf. bei Bedarf einzusetzen.

Arbeitsschutzkleidung ist die Kleidung, die zum Schutz vor Gesundheitsgefahren und Arbeitsunfällen oder aus hygienischen Gründen während der Arbeit getragen werden muss. Dabei handelt es sich insbesondere um Schutzanzüge, Sicherheitsschuhe, Schutzbrillen und Arbeitshandschuhe.

Soweit es der Arbeitsplatz erfordert, erhält der/die Arbeitnehmer/in auf Kosten des Arbeitgebers

.....

Beispiel:

- zwei Schutzanzüge
- ein Paar Sicherheitsschuhe, Größe 44
- eine Schutzbrille und
- ein Paar Arbeitshandschuhe.

Der/Die Arbeitnehmer/in hat die Schutzkleidung und die Schutzausrüstungen sorgfältig zu behandeln und in einem einwandfreien funktionsgerechten Zustand zu halten. Sollte die Schutzfunktion nicht mehr gewährleistet sein, ist der/die Arbeitnehmer/in verpflichtet, dies dem Arbeitgeber zu melden. Der Arbeitgeber hat unverzüglich auf seine Kosten für Ersatz zu sorgen und dem/der Arbeitnehmer/in auszuhändigen.

Beispiel falls zutreffend:

Die Schutzbekleidung ist namentlich gekennzeichnet. Ein Schutzanzug wird im wöchentlichen Wechsel während der Arbeit getragen und im Anschluss daran auf Kosten des Arbeitgebers gereinigt. Die Reinigung erfolgt durch ein beauftragtes Unternehmen. Dazu ist die Kleidung jeweils am letzten Arbeitstag einer Woche nach Arbeitsschluss in die vor dem Umkleideraum bereitstehenden Vorrichtungen zu legen.

Sicherheitsschuhe gehen in das Eigentum des/der Arbeitnehmers/in über und sind bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht zurückzugeben. Die Pflege der Sicherheitsschuhe übernimmt der/die Arbeitnehmer/in.

.....
(Unterschrift Arbeitgeber)

.....
(Unterschrift Arbeitnehmer/in)

.....
(Ort, Datum)

Urlaubsbescheinigung

Herr/Frau _____ geb. am: _____	
wohnhaft in _____ war bei mir/uns* im laufenden Urlaubsjahr	
vom _____ bis _____ beschäftigt. Gem. Arbeitsvertrag/Tarifvertrag* beträgt der gesamte Jahresurlaub _____ Arbeitstage/Werktage*.	
Für das laufende Jahr _____ wurden gewährt bzw. abgegolten _____ Arbeitstage/Werktage*, dies entspricht _____ /12 des Jahresurlaubs.	
_____ Ort, Datum	_____ Firmenstempel, Unterschrift

* Nichtzutreffendes bitte durchstreichen

Urlaubsantrag

Herr/Frau _____	Abt.: _____
Straße: _____	Pers. Nr.: _____
PLZ-Wohnort: _____	

vom: _____ (erster Urlaubstag) bis: _____ (letzter Urlaubstag) = _____ Urlaubstage

Derzeit noch vorhandener Urlaubsanspruch:	_____ Tage
abzüglich jetzt beantragter Urlaubstage:	_____ Tage
Resturlaubstage:	_____ Tage

_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift Arbeitnehmer/in
---------------------	---------------------------------------

Urlaubsgenehmigung

Den von Ihnen beantragten Urlaub genehmigen wir wie folgt:

Erster Urlaubstag ist der: _____

Letzter Urlaubstag ist der: _____

Die Arbeitsaufnahme erfolgt am _____ zur üblichen Zeit.

Nehmen Sie den Urlaub wie genehmigt in Anspruch, stehen Ihnen noch _____ Tage Jahresurlaub zu.

Bemerkungen:

Wir wünschen Ihnen erholsame Urlaubstage.

_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift Arbeitgeber
---------------------	-----------------------------------

Achtung! Urlaub Ihrer Mitarbeiter hat ein Verfallsdatum

Arbeitnehmer, die bis zum 31.12.2014 ihren Resturlaub nicht angetreten haben, gehen erholungstechnisch leer aus. Ausnahmen bestätigen die Regel – Hintertürchen gibt es folglich noch.

Mögen die Gründe für den nicht angetretenen Urlaub eines Mitarbeiters auch noch so zwingend, plausibel oder ehrenwert sein, wenn der Arbeitsvertrag keine Sondervereinbarung zur Urlaubsregelung enthält, gilt: Am 31.12.2014 verfällt der Urlaubsanspruch (Bundesurlaubsgesetz § 7 Abs. 3 Satz 1).

Urlaubsanspruch – Ausnahmen von der Regel

Der Urlaub des Mitarbeiter kann jedoch per Gesetz nach § 7 Abs. 3 Satz 2 BUrlG ins neue Jahr gerettet werden, wenn:

- dringende betriebliche Gründe vorliegen, wodurch der Arbeitnehmer seinen Erholungsurlaub nicht antreten konnte,
- in der Person des Arbeitnehmers liegende Gründe bestehen
- oder arbeits- tarifvertragliche Regelungen dies ermöglichen.

Die Übertragbarkeit nach dem BUrlG beschränkt sich aber auf die ersten drei Monate des folgenden Kalenderjahres. Nach Ablauf des



31.03.2015 verfällt der Urlaubsanspruch (§ 7 Abs. 3 Satz 3 BUrlG) und zwar ersatzlos. Kann der gesetzliche Urlaub wegen Krankheit nicht genommen werden, verfällt er erst zum Ablauf des 31.03. des übernächsten Jahres – 2014er Ansprüche also erst mit dem 31.03.2016 (s. BAG-Entscheidung zum tariflichen Mehrurlaub vom 05.08.2014 - 9 AZR: 77/13).

Eine materielle Abgeltung des Urlaubs ist nur zulässig, soweit der Urlaub wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr gewährt werden kann (§ 7 Abs. 4 BUrlG). Aus anderen Gründen besteht kein Abgeltungsanspruch.

Betriebsverfassungsrechtlich unterliegen die Aufstellung allgemeiner Urlaubsgrundsätze und des Urlaubsplans der Mitbestimmung des Betriebsrats. Dies gilt auch für die Festsetzung

der zeitlichen Lage des Urlaub für einzelne Arbeitnehmer, wenn zwischen dem Unternehmen und dem jeweiligen Arbeitnehmern kein Einverständnis erzielt wird (vgl. § 87 Abs. 1 Ziff. 5 BetrVG).

Arbeitgeber sind meist flexibel

Soweit die Rechtsprechung. In der Praxis mahlen die Mühlen meist anders.

In vielen Unternehmen wird auf die Erstellung eines detaillierten Urlaubsplans verzichtet, um mehr Flexibilität bei der Urlaubsgewährung zu erreichen. Somit wird auch die Urlaubsregelung anpassungsfähig gestaltet, was dem Arbeitnehmer zu gute kommt.

In diesem Sinne endet für Angestellte in vielen Unternehmen die Frist für das Abfeiern ihres Erholungsurlaubs erst am 31. März des Folgejahres, ohne dass der Arbeitgeber dabei auf das Vorliegen der Übertragungsvoraussetzungen nach dem BUrlG pocht.

Weitere Informationen und Praxisbeispiele liefert das Stichwort „Urlaub-Allgemeines“ im Wissenspool der Personalpraxis24.

Quelle: Top-Thema der Personalpraxis24.de



WIR HABEN JEDEN BLICKWINKEL.

- ✓ Wirtschaftsprüfung
- ✓ Steuerberatung
- ✓ Recht
- ✓ Betriebswirtschaftliche Beratung

360°

MARX JANSSEN
REVISIONS- UND TREUHAND-GMBH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57a WPO)

56276 Großmaisdorf · Tel. 0 26 89 - 98 50-0
56235 Ransbach-Baumbach · Tel. 0 26 23 - 88 08-0

www.marx-jansen.de

IHR
ERFOLG
IST UNSER
ZIEL



In Kooperation mit:

Korts
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH*
Köln · www.korts.de

Mpower GmbH
Unternehmensberater
Stuttgart · Winnen/WW · www.mpower.de





Aus**BILDUNG** wird was
Spätstarter gesucht 

Spätstarter gesucht – Fachkräfte gewinnen

AusBILDUNG wird was:

**HwK, IHK und Agentur für Arbeit laden
zu einer gemeinsamen Veranstaltung in Montabaur ein**

Konjunktur und Beschäftigung im Bezirk der Agentur für Arbeit Montabaur haben sich stabil und positiv entwickelt. Dazu haben die Unternehmen im Westerwald- und Rhein-Lahn-Kreis maßgeblich beigetragen. Um weiterhin von den Chancen am Arbeitsmarkt profitieren zu können, gilt es vor allem, dem wachsenden Bedarf an Fachkräften erfolgreich zu begegnen.

Als Akteure am Arbeitsmarkt stellen sich die Handwerkskammer Koblenz, die Industrie- und Handelskammer Koblenz und die Agentur für Arbeit Montabaur dieser Herausforderung. Einer der besten Wege in eine verlässliche betriebliche Zukunft führt über die Ausbildung. In Zeiten des demografischen Wandels wird es jedoch zunehmend schwieriger, geeignete Bewerberinnen und Bewerber zu finden. Madeleine Seidel, Chefin der Agentur für Arbeit Montabaur, IHK-Hauptgeschäftsführer Arne Rössel und HwK-Präsident Kurt Krautscheid sind sich einig: „Es gilt, neue Optionen und alternative Rekrutierungsstrategien aufzuzeigen, damit Ausbildungsplätze erfolgreich besetzt werden können.“

Sie möchten den Blick auf ein Potenzial lenken, das zur Fachkräftesicherung erschlossen werden kann: junge Erwachsene zwischen 25 und 35 Jahren, die bislang keinen Berufsabschluss besitzen. Sie auszubilden, lohnt sich für alle Beteiligten. Die Unternehmer gewinnen qualifiziertes Personal, und junge Menschen schaffen doch noch den Sprung in ein Berufsleben mit guten Perspektiven. AusBILDUNG wird was – Spätstarter gesucht heißt die bundesweite Initiative, mit der diese Idee beworben wird.

Darum geht es auch bei einer gemeinsamen Veranstaltung der drei regionalen Partner:

***Fachkräfte von morgen schon heute sichern
Erstausbildung junger Erwachsener
Möglichkeiten, Strategien und Lösungen***

Sie findet statt am

Dienstag, 17.03.2015, um 18 Uhr,

**in der Stadthalle Montabaur (Haus Mons Tabor),
Koblenzer Straße 2, 56410 Montabaur.**

Die Organisatoren freuen sich auf reges Interesse und spannende Diskussionen – und hoffen, dass auch viele Unternehmer aus dem Handwerk der Einladung folgen.

Wer teilnehmen möchte, wird um eine Rückmeldung an die Agentur für Arbeit Montabaur gebeten, per Mail an die Adresse montabaur-bueroGF@arbeitsagentur.de oder Fax an die Nummer 02602/123741.

Natürlich sind aber auch kurz entschlossene Besucher willkommen.

Westerwälder Maler- und Lackierer unter neuer Führung



v.l.n.r. Andreas Schmid, Christoph Horz, Ralph Horz, Hanno Sassenrath, René Perpeet (Obermeister), Eberhard Kettner, Hans-Peter Fischer (stv. Obermeister), Jörg Zimmermann

Die diesjährige Jahreshauptversammlung der Maler- und Lackierer-Innung stand ganz im Zeichen von Veränderungen.

So wurden mit dem bisherigen Obermeister, Kurt Hof aus Berzhahn, sowie dem bisherigen stellvertretenden Obermeister, Egon Horz aus Guckheim, zwei dem heimischen Maler- und Lackiererhandwerk über Jahrzehnte eng verbundene und aktive Personen verabschiedet. Der scheidende Obermeister Hof ließ in seinem Geschäftsbericht das vergangene Jahr nochmals Revue passieren und bedankte sich am Ende seines Geschäftsberichtes bei allen Wegbegleitern

der letzten Jahre für die sehr gute Zusammenarbeit in den Ausschüssen und Gremien.

Die Maler- und Lackierer-Innung des Westerwaldkreises sprach den Herren Hof und Horz Dank und Anerkennung für die geleistete Arbeit aus und überbrachte durch den Innungsbeauftragten Harald Sauerbrei die Ernennungsurkunde zum Ehrenobermeister für Kurt Hof und zum Ehrenmitglied für Egon Horz. Der ebenfalls anwesende Geschäftsführer des Fachverbandes Farbe Gestaltung Bautenschutz Rheinland-Pfalz, Norbert de Wolff, ging in seinem Vortrag auf die einzelnen Projekte des

Maler- und Lackiererhandwerks ein. Insbesondere wies er die anwesenden Personen auf die Notwendigkeit der Mitgliedergewinnung hin. Viele der nicht organisierten Maler- und Lackierer-Betriebe wüssten nicht um die Vorteile einer Innungsmitgliedschaft und die Aufgaben einer Innung. Hier gelte es, Aufklärungsarbeit zu leisten.

Bedingt durch das Ausscheiden der vorstehend genannten Personen standen Nach- bzw. Ergänzungswahlen an.

Zum neuen Obermeister der Maler- und Lackierer-Innung des Westerwaldkreises wurde René Perpeet aus Leuterod, zu seinem Stellvertreter Hans-Peter Fischer aus Mündersbach, gewählt. Als neue Beisitzer in den Vorstand wurden Ralph Horz, Guckheim, und Andreas Schmid, Sessenhausen, gewählt. Die bisherigen Vorstandsmitglieder Hanno Sassenrath aus Kölbingen, Eberhard Kettner aus Ruppach-Goldhausen, Christoph Horz aus Mähren sowie Jörg Zimmermann aus Höhn, gehören auch weiterhin dem Vorstand an.



v.l.n.r. Kurt Hof (bisheriger Obermeister), Harald Sauerbrei, Egon Horz (bish. stellv. Obermeister)

Jahreshauptversammlung der Dachdecker-Innung des Kreises Altenkirchen

Obermeister Burkhard Löcherbach begrüßte die Innungsmitglieder zur Jahreshauptversammlung, die im Hotel „Alte Post“ in Wissen stattfand. Die Versammlung war gut besucht. Burkhard Löcherbach war erfreut über die gute Resonanz. Herzlich begrüßte er die anwesenden Altmeister.

Als weitere Gäste begrüßte er den Landesinnungsmeister des Dachdeckerhandwerks

Rheinland-Pfalz, Johannes Lauer, und den Geschäftsführer Rolf Fuhrmann, die aus der aktuellen Arbeit des Fachverbandes berichteten. Geschäftsführer Fuhrmann wies auf die Aktion „Zukunft Dachdecker“ hin und informierte die Versammlung über den Sachstand zum immer wieder brisanten Thema „Ja zum Meisterbrief“. Ina Grombach von der Comodi GmbH referierte zum Thema „Arbeits-sicherheit“ leicht gemacht. Dazu ergänzend

informierte Robert Buch von der Bau-BG zum Thema Gefährdungsbeurteilung.

In seinem Geschäftsbericht ging Obermeister Löcherbach auf aktuelle Themen ein. „Leider wird der Mittelstand und das Handwerk regelmäßig übersehen“, so der Obermeister. „Akademiker werden dagegen hofiert. Von den guten Konjunkturberichten ist das Dachdeckerhandwerk im Kreis Altenkirchen auszunehmen. Der Kreis Altenkirchen nimmt leider eine negative Stellung ein.“ Weiter verwies Löcherbach in seinem Bericht auf das Thema Abschaffung der Meisterprüfung. Der Wegfall dieser Qualifizierung hätte gravierende Folgen auch für den Verbraucherschutz. Gleichzeitig wäre dies der Niedergang der dualen Ausbildung im Handwerk. Das Niveau würde dadurch mehr als deutlich gesenkt. Obermeister Löcherbach berichtete noch vom Innungsgeschehen des Jahres 2014. Mit einem Dank an seine Vorstandskollegen endeten seine Ausführungen.

Nach Abhandlung der Tagesordnung konnten die Kollegen beim gemeinsamen Abendessen noch weiter fachliche Themen besprechen.



Einsatz für Arbeitssicherheit



Ein auffallend riesiger Truck stand an der David-Roentgen-Schule in Neuwied und der Berufsbildenden Schule Montabaur. Elektromechanisch auf fast die doppelte Breite ausgefahren, beherbergt dieses ungewöhnliche Mobil ein Trainingszentrum für Arbeitssicherheit mit Demonstrationslabor und Multimedia-Kino.

Auf Initiative der Innungen der elektrotechnischen Handwerke der Kreise Neuwied und Westerwald war die Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) vor Ort, um rund 270 Auszubildenden der elektrotechnischen Handwerke aus den Landkreisen Neuwied und Westerwald die Augen und Ohren für die Gefahren ihrer Arbeit zu öffnen und sie zu konsequentem Sicherheitsverhalten zu motivieren.

Mit spannenden Videos und Experimenten demonstrierten die Arbeitssicherheitsexperten der Berufsgenossenschaft zum Beispiel die Gefahren des elektrischen Stroms und erklärten die überlebenswichtigen Sicherheitsregeln beim Umgang mit Strom. Sie zeigten auch, wie gefährlich elektrisch getriebene

Arbeitsgeräte bei falscher Handhabung sein können, erklärten, wie man sich vor Stürzen von Leitern und Gerüsten schützt und welche gesundheitlichen Folgen der nachlässige Umgang z. B. mit Zementstäuben, Lötrauchen oder chemischen Arbeitsstoffen haben können. „Nicht alles, was krank macht, tut sofort weh“, betonte Dipl.-Ing. Bernd Dobkowitz von der BG ETEM „aber langfristig können die kleinen Nachlässigkeiten zu Hautallergien, Atemwegserkrankungen oder gar dauerhaften Gesundheitsschäden führen.“ Auch bestimmte Körperhaltungen können zu einer schmerzhaften Dauerschädigung von Muskulatur und Gelenken führen wie z. B. zur Kniegelenksarthrose durch häufiges Arbeiten im Knien bei der Elektroinstallation. „Bei Arbeiten im Knien immer Knieschutz benutzen“, mahnte Bernd Dobkowitz, „auch wenn die Arbeit nur ein paar Minuten dauern soll“. Mit dem Boom der Sonnenenergienutzung (Photovoltaik) ist für die angehenden Elektropraktiker auch eine neue Gefahr aufgekommen: das Arbeiten auf Dächern. „Wir haben einen alarmierenden Anstieg der schweren und tödlichen Unfälle“,

warnte Dobkowitz. „Immer wieder kommt es zu Dachdurchbrüchen, da Monteure nicht tragende Dacheindeckungen begehen oder Lichtkuppeln als tragend angesehen werden“.

Weil das Sicherheitsbewusstsein, der siebte Sinn für Gefahren bei der Arbeit, immer wieder aufs Neue geschärft werden muss, wurden auch Inhaber, Meister und Monteure der elektrotechnischen Handwerksbetriebe im Trainingstruck in den Bereichen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz geschult.

– Anzeige –

ANWÄLTE
WALTERFANG • GAULS • ICKENROTH
PARTNER

- Allgemeines Zivilrecht
- Arbeitsrecht
- Bank- u. Kapitalmarktrecht
- Bau- u. Architektenrecht
- Erbrecht
- Familienrecht
- Mietrecht
- Strafrecht
- Verkehrsrecht
- Zwangsvollstreckung

Bahnhofstr. 43
56410 Montabaur

Telefon: 02602 - 950970
Telefax: 02602 - 950979

info@anwalt-montabaur.de
www.rechtsanwalt-montabaur.de



Freisprechnung der Innung für das Kraftfahrzeuggewerbe Rhein-Westerwald

Sie pflegen und warten der Deutschen liebstes Kind, das Auto. Die Rede ist vom Kraftfahrzeugmechatroniker, wie der frühere KFZ-Mechaniker jetzt heißt, und eine kaum zu überblickende Anzahl von ihnen erhielt jetzt im Neuwieder „Heimathaus“ das Zeugnis der Berufsreife, auch bekannt unter der Bezeichnung Gesellenbrief.

Und damit das Ganze nicht ganz so formlos abläuft, gab es auch noch eine Weiterbildungsmaßnahme in Form eines Vortrags von Sylvia Gerl aus Northeim von der Bundesfachschule für das KFZ-Gewerbe und der rhetorischen Frage: „Hat das Lernen jetzt ein Ende?“

Zuvor begrüßte der Obermeister der Innung, Rudolf Röser aus Großmaischeid die Junggesellen, nicht ohne Appell an sie, sich ständig weiterzubilden, wie ja auch die Entwicklung an den Fahrzeugen einem ständigen Wandel unterworfen sei.

Für die Prüfungsbesten Manuel Weidenfeller aus Heilberscheid, Stefan Schumann aus Andernach und Rafael Müller aus Bad Hönningen gab es ein Buchgeschenk und den neidlosen Beifall der Mitstreiter.

Text und Fotos: Hans Hartenfels

Nach bestandener Prüfung glücklich und zufrieden: Die Junggesellen des KFZ-Handwerks im Neuwieder Heimathaus nach der Freisprechnungsfeier.



Gesellen aus dem Bereich Berufsschule Montabaur



Gesellen aus dem Bereich Berufsschule Westerburg



Gesellen aus dem Bereich Berufsschule Betzdorf



Gesellen aus dem Kreis Neuwied – David-Roentgen-Schule

Innungsversammlung der Dachdecker-Innung des Westerwaldkreises

Im Kuppelsaal von Schloß Montabaur begrüßte Obermeister Hans-Lothar Müller die Kollegen zur diesjährigen Jahreshauptversammlung. Vom Fachverband des rheinland-pfälzischen Dachdeckerhandwerks waren Landesinnungsmeister Johannes Lauer und Geschäftsführer jur. Rolf Fuhrmann zu Gast.

Obermeister Müller berichtete in seinem Jahresrückblick über ein durchwachsen verlaufenes Geschäftsjahr. „Das Sommerloch trug zur schwierigen Lage bei. Eigenartigerweise verbesserte sich die Auftragslage, nachdem Deutschland Fußballweltmeister wurde. Der Ausblick für das neue Jahr ist nicht rosig. Wichtig ist es, den Bestrebungen der EU-Kommission in Brüssel entgegenzuwirken, die Meisterprüfung als Qualifizierungsmerkmal abzuschaffen“, so Müller.

Nach weiteren Ausführungen zum aktuellen Innungsgeschehen, schloss Hans-Lothar Müller seinen Geschäftsbericht mit einem Dank an die Kollegen des Vorstandes für die geleistete Vorstandsarbeit.

Ludger Wolbers von der Bau BG referierte zum Thema Arbeitssicherheit und Gefährdungsanalyse. Pascal Zerwas von den Effect-Assekuranzmaklern klärte zum Thema „Durchgriffshaftung – Verkehrsicherungspflichten“ auf. Landesinnungsmeister Lauer berichtete über aktuelle Themen des Landesinnungsverbandes.

des. Am Ende seiner Ausführungen lud er die Kollegen zur Teilnahme am Landesverbandstag Anfang September 2015 in Pirmasens ein. Rolf Fuhrmann ging in seinem Vortrag noch mal auf das Thema Meisterprüfung ein. Anfang Januar 2015 hatte ein Besuch in Brüssel stattgefunden.

Dort war die Meisterprüfung Gesprächsgegenstand mit Vertretern der EU-Kommission.

Als aktuelles Projekt stellte Rolf Fuhrmann die Aktion „Zukunft Dachdecker“ vor.

Ziel ist es, junge Dachdecker/innen für die Nachwuchsarbeit zu gewinnen. Nach Beendigung der Tagesordnung schloss Obermeister Müller die gut verlaufene Versammlung. Bei einem gemeinsamen Abendessen blieb ausreichend Zeit zum Austausch im Kollegenkreis.



Metaller und Feinwerkmechaniker sind stolz auf das bisher Erreichte



„Sie haben es geschafft, dreieinhalb Jahre des Paukens, des Abschauens, des Nachmachens, des Selbermachens und der Prüfung sind vorüber“. Mit diesen Worten begrüßte Obermeister Sebastian Hoppen mehr als 200 Gäste, die auf Einladung der Metallhandwerker-Innung Rhein-Lahn-Westerwald in die Stadthalle Ransbach-Baumbach zur diesjährigen Freisprechungsfeier gekommen waren.

Insgesamt 46 Metallbauer und 19 Feinwerkmechaniker aus den Landkreisen Altenkirchen, Neuwied, Rhein-Lahn und Westerwald erhielten ihre Gesellenbriefe. Neben den Prüfungsabsolventen nahm eine große Anzahl von Ausbildern, Eltern, Familienangehörigen

und Lehrern der Berufsbildenden Schulen an der Veranstaltung teil.

Auch die Tatsache, dass sich die jungen Frauen und Männer ab diesem Zeitpunkt „Geselle“ nennen dürfen, wurde von Hoppen hervorgehoben. „Ihr habt das erste Etappenziel eurer beruflichen Entwicklung erreicht und könnt euch mit dem heutigen Tage „Geselle“ nennen. Die bestandene Gesellenprüfung ist somit der erste erfolgreiche Abschluss auf eurem Karriereweg“, so der Obermeister.

Seitens der Berufsschulen und Fachlehrer im Innungsbezirk gratulierte Dirk Kröller von der Berufsbildenden Schule Westerburg den

Junghandwerker/-innen „Sie können stolz auf das bisher Erreichte sein. Behalten Sie Ihre Wissbegierde und gehen Sie damit nicht sparsam um. Es gibt mannigfaltige Weiterbildungsmöglichkeiten, von denen Sie Gebrauch machen sollten“.

Besonders geehrt und ausgezeichnet wurden die drei Prüfungsbesten. Dies waren: Fabian Söhngen, Niederfischbach (Hermann Metallbau GmbH, Friesenhagen); Moritz Leidig, Morsbach (Stefan Leidig, Schlossermeister, Friesenhagen); Manuel Schmidt, Derschen (ASW Stühn Anlagenbau GmbH, Weitefeld)

Seminarangebot für Azubis

Die Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald bietet in Zusammenarbeit mit der Kreishandwerkerschaft Limburg/Weilburg nachstehende Seminare für Auszubildende an

Box Club – Ausdauer lernen, Rückschläge meistern!

Ausdauer, Durchhaltevermögen und Selbstdisziplin sind Fähigkeiten, die sowohl im Boxring als auch in der Ausbildung über Erfolg oder Misserfolg entscheiden. Hier wie dort ist es wichtig, sich „durchzukämpfen“ und nicht gleich aufzugeben, auch wenn es einmal „weh tut“.

Mit Hilfe des Trainings im „Box Club“ lernen die Azubis, dass Stärke und Fairness zwei Seiten ein und derselben Medaille sind. Hier werden sie unter – sportlich wie pädagogisch – fachkundiger Anleitung fit gemacht für ein faires und respektvolles Miteinander; für die Auseinandersetzung mit anderen nach klaren Spielregeln. Außerdem erfahren die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, welche Bedeutung Fitness und gesunde Ernährung für ihr Leben hat und wie sie ihre Leistungsfähigkeit im Arbeitsleben steigern können. So zahlt sich dieser Workshop auch im Hinblick auf die Reduzierung krankheitsbedingter Fehlzeiten für Ihren Betrieb aus.

Fazit nach diesem Tag: „Nicht jeder Ausbildungstag läuft gut. Ich lass mich allerdings nicht mehr so schnell unterkriegen!“

Schwerpunkte:

- „Spielregeln“ im Betrieb
- Fairness und Respekt
- Umgang mit Frust und Misserfolgen
- Fitness und Gesundheit

Teilnehmer: Auszubildende

Ort / Datum: Boxclub Nordend Offenbach

Montag, 20. April 2015, 9:00 – 17:00 Uhr

Investition: Die Teilnehmergebühr beträgt 230,-- € pro Person

Anmeldeschluss: 10. April 2015

Referent von der „neuen Akademie“ für berufliche Bildung

Trickkiste – So lern` ich gern!

Üben, pauken, büffeln – eine Ausbildung erfolgreich zu meistern, ist keine Kleinigkeit. In der Schule werden Lernmethoden jedoch nur selten vermittelt, zu wenige Azubis verstehen es, effizient zu lernen. Oft ist das Thema aufgrund früherer Misserfolge negativ behaftet, „Pauken“ wird als lästig empfunden.

Sich selbst zu motivieren, strukturiert zu arbeiten, sich komplexes Wissen anzueignen – all das kann man jedoch lernen. Die „Trickkiste“ enthält einen guten Mix aus Theorie und Praxis, berücksichtigt verschiedene Lerntypen und führt Techniken vor, die sich im Handumdrehen umsetzen lassen. Helfen Sie Ihren Azubis, Erfolgserlebnisse zu schaffen! Wer leichter und schneller lernt, hält bis zum Schluss der Ausbildung durch. Dazu können Sie aktiv beitragen!

Fazit nach diesem Tag: „Endlich hat mir mal jemand gezeigt, wie Lernen funktioniert. Super Tipps! Die helfen mir sofort!“

Schwerpunkte:

- Feststellung des individuellen Lerntyps
- Persönlich geeignete Lernmethoden und -techniken
- Lernumfeld und Konzentration
- Effektive Strukturierung des Lernstoffs

Teilnehmer: Auszubildende

Ort / Datum:

Kreishandwerkerschaft Limburg / Weilburg,
Schiede 32, 65549 Limburg, Sitzungssaal

Donnerstag, 21. Mai 2015, 9:00 – 17:00 Uhr

Investition: Die Teilnehmergebühr beträgt 190,-- € pro Person

Anmeldeschluss: 11. Mai 2015

Referent von der „neuen Akademie“ für berufliche Bildung

Anmeldung

Hiermit melde ich nachfolgende Person(en) verbindlich an: FAX 06431 - 9146-24

Box Club - Ausdauer lernen, Rückschläge meistern!

Montag, 20. April 2015, 9:00 - 17:00 Uhr,
Boxclub Nordend Offenbach

1. _____

2. _____

Trickkiste – So lern` ich gern!

Donnerstag, 21. Mai 2015, 9:00 - 17:00 Uhr,
Kreishandwerkerschaft Limburg / Weilburg, Limburg

1. _____

2. _____

Rechnungserstellung erfolgt über die Waren- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. Die Preise verstehen sich jeweils zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Absender: _____

Firma: _____

Straße, PLZ / Ort: _____

Ort, Datum

Unterschrift / Stempel

Dirk Lichtenthäler neuer Obermeister der SHK-Innung Rhein-Westerwald

Dirk Lichtenthäler, Kescheid, (Kreis Altenkirchen) wurde in der Mitgliederversammlung zum neuen Obermeister der Sanitär-Heizung- und Klimatechniker-Innung Rhein-Westerwald gewählt. Mit deutlicher Mehrheit setzte er sich gegen seinen Kontrahenten Hans-Peter Wittlich, Oberhonnfeld, (Kreis Neuwied) durch.

Als Nachfolger des verstorbenen ehemaligen Obermeisters Werner Zöller, Kroppach, vertritt er damit die zweitgrößte Innung der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald mit insgesamt 170 Unternehmen.

Sein Ziel sei es, so Lichtenthäler, die Ausbildung zu optimieren, und dafür zu kämpfen, dass die Meisterprüfung als Qualitätssiegel für den Verbraucherschutz erhalten bleibt. Weiter gelte es, den Gemeingeist zu stärken und die Lobbyarbeit sowie das Image der Branche



voranzutreiben. Nur mit einer starken Innung, einem starken Landesverband und einem großen Bundesinnungsverband sei man in der Lage, das Handwerk weiter voranzutreiben, so der Obermeister.

Die mittlerweile technisch anspruchsvollen Heizungs- und Lüftungsanlagen und die hygienisch einwandfreie Wasserversorgung erfordern weiterhin eine optimale Ausbildung. Als nächstes steht die Ausrichtung des 100-jährigen Bestehens der Innung, verbunden mit der Ausrichtung des diesjährigen Verbandstages auf dem Programm.

Am 13. Juni 2015 trifft sich die Branche im Wildparkhotel in Bad Marienberg. Eine große Herausforderung für die neue Ära – des neuen Obermeisters.

„Arbeitsicherheit“ war Thema der Zimmerer-Innung

Volles Haus konnte Obermeister Volker Höhn anlässlich des von der Innung organisierten 2-tägigen Seminars zum Thema Arbeitsicherheit verzeichnen. Zahlreiche Kollegen waren der Einladung gefolgt und informierten sich über die Umsetzungsmöglichkeiten im eigenen Betrieb.

Gefährdungsbeurteilungen, Unterweisungen, Dokumentationen und noch vieles mehr sind erforderlich, um für den Fall der Fälle, nämlich einem Betriebsunfall, den Anforderungen des Gesetzgebers zu entsprechen.

Nicht zuletzt deshalb wurde das Seminar von Mitarbeitern der



Berufsgenossenschaft begleitet, sodass gleichzeitig für die Seminarteilnehmer die Gelegenheit bestand, sozusagen aus 1. Hand, Antworten auf viele Fragen zu erhalten.

Als Handlungshilfe erhielten die Teilnehmer einen Ordner, bestückt mit Arbeitsanweisungen und wichtigen Informationen, incl. CD, anhand dessen sie die einzelnen Themenfelder abarbeiten konnten und der gleichzeitig die Betriebsinhaber bei der praktischen Umsetzung im Betrieb unterstützt.

Zum Abschluss des Seminars wies Obermeister Höhn noch einmal eindringlich darauf hin, dass das Thema Arbeitsicherheit auf keinen Fall in den Betrieben vernachlässigt werden dürfte.

natürlich. HOLZ

Westerwald Holztage 2015

24. bis 26. April

Machen Sie mit als
AUSSTELLER
Anmeldeunterlagen unter
www.westerwald-holztage.de

- Viele namhafte Aussteller
- Holzhandel, Holzhausbau, Holzhandwerk, Heizungsbau, Pellet- und Kaminöfen, Forstmaschinen, Forstämter, Motorsägenkünstler, Energieberatung u.v.m.
- Ausbildungsbereich
- Fachbesuchertag am Freitag
- Samstag und Sonntag mit umfangreichem Rahmenprogramm für die ganze Familie
- Ca. 10.000 Besucher werden erwartet
- Logistisch optimal gelegen direkt an der A3



Eröffnung mit Staatsministerin Ulrike Höfken, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten in Rheinland-Pfalz.



Motorsägenkünstler zeigen ihr Können. Auch dabei: Ein mobiles Sägewerk in Aktion.



Betriebsführungen bei van Roje zu jeder halben Stunde.



Ausbildungsbereich mit einem Rundgang „vom Baum bis zum individuellen Holzprodukt“.

in Oberhonnefeld-Gierend, Firmengelände van Roje

Wachstum durch Innovation – EFRE



Wir Westerwälder!
Landschaft. Leistung. Leute.



Neuwied



Altenkirchen



Westerwaldkreis



Rengsdorf



natürlich. HOLZ

Weitere Infos:

www.westerwald-holztage.de

Handwerker stolz auf ihren Gesellenbrief

„Jeder Platz besetzt!“ So das Resümee der diesjährigen Freisprechungsfeier der Innung der elektrotechnischen Handwerke des Westerwaldkreises im Hotel Paffhausen in Wirges. Obermeister Christoph Hebgen begrüßte neben den erfolgreichen Junghandwerkern auch zahlreiche Fest- und Ehrengäste.

In seiner Ansprache gratulierte Hebgen den Absolventen und erklärte, dass die Ausbildung im Elektrohandwerk ein sehr gutes Fundament für die weitere berufliche Zukunft darstelle.

„Nach dreieinhalbjähriger Ausbildung ist sicherlich eine gewisse Lernmüdigkeit vorhanden, aber ruhen Sie sich nicht auf dem bisher Erlernten aus. Der technische Fortschritt insbesondere im Elektrohandwerk ist atemberaubend, nutzen Sie daher die vielfältigen Weiterbildungsmöglichkeiten!“ so der Obermeister weiter.

Seitens der Politik gratulierte Gabriele Wieland, Mitglied des Rheinland-Pfälzischen Landtages, den Junghandwerkern zu ihrer bestandenen Gesellenprüfung. „Sie können stolz sein auf das bisher Erreichte.“

Als Fachkräfte werden Sie zukünftig einen wesentlichen Beitrag zu der wirtschaftlichen Entwicklung des Westerwaldkreises beitra-

gen. Bleiben Sie daher in Ihrer Heimat, dem Westerwald, denn hier werden Sie gebraucht“. Auch Daniel Kaschewski, als ehemaliger Auszubildender, ließ es sich nicht nehmen, kurzweilig und humorvoll über die zurückliegende Lehrzeit zu berichten. Er erinnerte sich, dass es nicht immer leicht war, aber dass Einsatz und Fleiß letztlich mit dem Bestehen der Gesellenprüfung belohnt wurden.



Er dankte auch den Ausbildungsbetrieben, Eltern und Freunden, die Wegbegleiter in den dreieinhalb Jahren waren. Stellvertretend für die Berufsbildenden Schulen Westerbürg und Montabaur sprach Hermann Bode, BBS Westerbürg, zu den Gästen. Rudi Gottke gratulierte als Lehrlingswart der Innung ebenfalls den Gesellen.

Die Prüfungsbesten Thomas Diel, Großholbach (Ausbildungsbetrieb Radio Elektro Linden e.K., Ruppach-Goldhausen); Jann Vernekohl, Kölbingen (Zoth GmbH & Co. KG, Westernohe); René Schneider, Steinen (Gerhard Schieren, Elektroinstallateurmeister, Stahlhofen) erhielten ein Präsent für ihre besonderen Leistungen.


Uwe Herold, Vorstandsmitglied der Innung, schloss seine Moderation mit dem Dank an alle Ausbildungsbetriebe sowie den Gesellenprüfungsausschuss für die geleistete Arbeit.

Der **E-CHECK**


Sicherheit vom Elektromeister

Zu Ihrer Sicherheit:
Die Prüf-Plakette für Ihre Elektroanlage



Innungen der elektrotechnischen Handwerke
Rhein-Westerwald
www.handwerk-rww.de






Unternehmerfrauen Handwerk (UFH) Arbeitskreise Altenkirchen, Montabaur und Neuwied informieren

Arbeitskreis Altenkirchen

07.03. Feminess Business Kongress 2015

Ort: Frankfurt
Beginn: 10.00 Uhr
bis ca. 20.00 Uhr

26.03. „Schaff Dir Freiräume“
und „be your best friend“

Referat: Rolf Hellwig

Ort: Akademie des Handwerks, Wissen
Beginn: 19.30 Uhr

23.04. Besuch der Rhein-Zeitung
mit Führung ca. 2 Stunden
PARTNER WILLKOMMEN!

Ort: Koblenz
Abfahrt Wissen: 17.00 Uhr
Rückkehr: ca. 24.00 Uhr

08.05. Landesverbandstagung
& Mitgliederversammlung

09.05. 25 Jahre UFH Bad Kreuznach
Ort: Bad Kreuznach

28.05. Grube Bindweide
und Betriebsbesichtigung
OSCAR Möbel & Objekte

Ort: Steinebach
Beginn: 16.00 Uhr
Festes Schuhwerk!
Temperatur:
12 Grad im Bergwerk

Termine 2015

27.06. Betriebsbesichtigung
Metzgerei Hüsch
mit anschließendem Grillen
PARTNER WILLKOMMEN!

Ort: Rosenheim
Beginn: 16.00 Uhr

16.07. Arbeitsschutz
Referat: Frau Jung-Schmidt

Ort: Akademie des Handwerks, Wissen
Beginn: 19.30 Uhr

24.09. Telefontraining:

„Wer ans Telefon geht, geht auch an die Kasse“

Referat: Angelika Theis

Ort: Akademie des Handwerks, Wissen
Beginn: 19.00 Uhr
www.theiskom.de

16.10. und 17.10.
Bundesverbandstagung
Ort: Erfurt

05.11. Kochkurs
Ort: Troisdorf-Spich
Beginn: 17.00 Uhr
www.eventetage.de

14.11. Erfahrungsaustausch
mit allen Arbeitskreisen
des Landesverbandes
Ort: Emmelshausen

26.11. Besuch Kloster Marienstatt
mit Bibliothek
Ort: Marienstatt
Beginn: 19.00 Uhr

03.12. Gemeinsames Weihnachtsessen
und Jahresabschlussfeier
PARTNER WILLKOMMEN!

Ort: Breidenbacher Hof, Betzdorf
Beginn: 19.00 Uhr

Infos auch bei der Westerwald-Akademie der
Handwerkskammer Koblenz in Wissen:
Tel.: 02742/911157, Fax: 02742/967129
Mail: westerwald-akademie@hwk-koblenz.de
www.ufh-altenkirchen.de
Programmänderungen vorbehalten.

Arbeitskreis Neuwied

17.03.2015

Spannungsfeld - Unternehmerfrau
und Ehefrau/Mutter
Referat: Frau Vosskuh

Ort: Kreishandwerkerschaft in Neuwied
Beginn 19.00 Uhr

Bei Fragen zu Veranstaltungen des Arbeits-
kreises Neuwied wenden Sie sich bitte an die
Vorsitzende **Frau Petra Fuß**,
Tel. 02689/5392, Fax: 02689/5595

Arbeitskreis Montabaur

Bei Fragen zu Veranstaltungen
des Arbeitskreises Montabaur,
wenden Sie sich bitte an die
Vorsitzende Frau Barbara Kötter,
Tel. 02602/16100.

**Leidenschaft
ist das beste
Werkzeug.**

Das neue AOK-Gesundheitskonto

Ab dem 01. Januar 2015 profitieren alle AOK-Versicherten von zusätzlichen Leistungen für die individuelle Gesundheitsvorsorge. Kunden können ein persönliches Budget von 250 Euro pro Kalenderjahr nutzen.

Die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse hat zum Jahresbeginn das AOK-Gesundheitskonto für ihre Versicherten eingeführt.

Die Kunden der Gesundheitskasse haben jetzt die Möglichkeit, Gesundheitsleistungen in Anspruch zu nehmen, die zusätzlich zu den üblichen Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen erbracht werden.

„Mit dem Gesundheitskonto können unsere Versicherten jetzt selbst bestimmen, welche zusätzlichen Angebote sie nutzen möchten. Jeder AOK-Kunde kann über ein jährliches Budget von 250 Euro verfügen“, erläutert Thomas Scheid, Abteilungsleiter Markt der AOK im Bezirk Nord-Ost.

„Damit wird die Attraktivität der AOK neben

dem stabilen Beitragssatz von 15,5 Prozent noch weiter gesteigert“.

Das Gesundheitskonto kann für die folgenden neuen Leistungen verwendet werden:

- Osteopathie für Erwachsene
- Homöopathische Behandlung und Arzneimittel
- Reiseschutzimpfungen
- Hautkrebs-Früherkennung unter 35 Jahren
- Zusätzliche Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt

Die AOK erstattet bis zu 80% des Rechnungsbetrages. Zur Erstattung reichen die Versicherten einfach die Originalbelege bei ihrem AOK-Kundencenter ein.

Weitere Einzelheiten erfahren interessierte Kunden am AOK-Servicetelefon unter 0800 4772000, im Internet auf www.aok.de oder im nächsten AOK-Kundencenter.

Gefahr durch schlecht gesicherte Ladung:

Wer zum Kunden fährt, hat in den meisten Fällen eine Grundausrüstung an Werkzeug und Material im Fahrzeug verstaut, die er benötigt, um die gewünschten Arbeiten durchführen zu können. Dazu kommt häufig noch speziell bestellte Ware.

Bei der richtigen Verstaueung stehen Sicherheit und praktische Handhabung im Vordergrund.

Laut Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft sind 70 % aller Ladungen nicht richtig gesichert - mit der Folge, dass diese verloren geht, beschädigt wird oder das Fahrzeug durch rutschende Ladung einen Schaden davonträgt.

Unterschätzt wird dabei, dass gerade beim Durchfahren von Kurven oder aufgrund von Brems- und Anfahrvorgängen Kräfte auftreten, die enorm auf die Ladung einwirken.

Für eine korrekte und fehlerfreie Ladungssicherung ist es unabdingbar, dass man sich sowohl mit den technischen als auch gesetzlichen Bestimmungen vertraut macht und natürlich auch die physikalischen Gesetze versteht. Hinzu kommt, dass man sowohl Kenntnis über die Leistungsfähigkeit der Zurrmittel als auch über die Stabilität der Transportfahrzeuge hat.

Geprüft werden muss auf jeden Fall, ob die Ladung kippen oder rutschen kann, ob die Last-

verteilung optimal ist bzw. ob für die Ladung Formschluss besteht.

Viele Fahrer sichern zwar ihre Ladung, unterschätzen aber oft aus Unkenntnis heraus, die Ladungssicherungsmaßnahmen, weil sie nicht wissen, wie diese richtig berechnet werden. Für alle, die sich unsicher sind, ob sie ihre

Fahrzeuge ordnungsgemäß beladen, bzw. die häufig ihre Fahrzeuge unterschiedlich beladen müssen, bietet die Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald ein Seminar zum Thema „Ladungssicherung“ an.

Die Ausschreibung sowie die Anmeldung hierzu finden Sie auf Seite 35.



AOK Rheinland-Pfalz/Saarland
Die Gesundheitskasse

AOK
Die Gesundheitskasse.

Bis **250€**
Extras
für Sie!

Das neue AOK-Gesundheitskonto!

Entscheiden Sie, welche zusätzlichen Leistungen Sie nutzen: Osteopathische Behandlungen, Homöopathie, Reiseschutzimpfungen, Haut-Check, Extras bei Schwangerschaft und Geburt.



SEMINARANG

Kranfahrschulung

BGV D 6 § 29 - BGG 921 Nr. 6.1

Ein Unternehmer darf nach den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften zum selbständigen Führen eines Kranes nur Personen beauftragen, die im Führen des Kranes unterwiesen sind und ihm ihre Befähigung hierzu nachgewiesen haben. Aus diesem Grund bieten wir Ihnen einen entsprechenden 1-tägigen Kurs an. (Hallen-Portalkran)

Der Termin für 2015 ist

Samstag, 28.03.2015, 8.00 Uhr - Anmeldung bis spätestens 13.03.2015

Theorie, Praxis und die praktische Prüfung finden in der Firma Schlag & Pröbstl, Zimmerei - Holzbau - Holzhandel, Waldstraße 16, 56414 Herschbach statt.

**Bitte mitbringen:
Sicherheitschuhe
und Verpflegung**

Die geplante Schulung setzt voraus, dass die unten aufgeführten Mitarbeiter über eine grundsätzliche Steuerungs- und Fahrpraxis nach BGG 921 am Kran verfügen.

Einweisung am Kran

- Kontrolle des betriebsbereiten und betriebssicheren Zustandes (z. B. Funktionsprüfung der Bremse und Nothalteinrichtungen)
- Anschlagen und Transport von Lasten
- Feinfühliges Anheben und Absetzen von Lasten, stabile Schwerpunktage beim Anheben und Absetzen von Lasten
- gradliniges Fahren mit und ohne Last
- Zielfahren und Zielsenken nach Vorgabe
- Abfangen der pendelnden Last

- Arbeiten mit Einweiser
- Arbeiten mit Anschläger
- Dialogfahren mit allen Antrieben
- Fahren mit sperrigen Teilen
- Maßnahmen zur Kollisionsverhinderung von Kranen
- Anschlagen von Lasten

Beachten Sie:

Alle Übungen dürfen nur unter Aufsicht eines erfahrenen Kranführers durchgeführt werden.

Gabelstaplerführerschein

BGV D 27 § 7 - BGG 925 Nr. 4

Der Gabelstapler ist das am häufigsten benutzte Transportmittel im innerbetrieblichen Gütertransport. Eine effiziente Nutzung dieses Geräts setzt geschultes Personal voraus. Vielfach herrscht die Meinung, dass Personen mit einem Kfz-Führerschein auch bedenkenlos zum Steuern von Gabelstaplern geeignet sind. Dies ist, wie die Unfallforschung beweist, ein gefährlicher Trugschluss. Eine unsachgemäße Bedienung kann sowohl den Fahrer selbst, als auch weitere Personen im Betrieb gefährden. Weiterhin sind Schäden an Betriebs- oder Lagereinrichtungen sowie Umweltschäden oftmals die Folge einer fehlerhaften Bedienung von Flurförderfahrzeugen.

Gemäß der BGV D 27 § 7 dürfen Gabelstaplerfahrer nur eingesetzt werden, wenn sie hierfür ausgebildet sind und ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Sie sollten sich als Unternehmer nicht durch den Einsatz von Staplerfahrern ohne gültigen Fahrausweis in Schwierigkeiten bringen. Mit Kontrollen durch die Berufsgenossenschaft oder die Gewerbeaufsicht müssen Sie jederzeit rechnen! Aus diesem Grund bieten wir Ihnen einen 1-tägigen Kurs an.

Termin: **Samstag, 18.04.2015, 8.00 Uhr - Anmeldung bis spätestens 01.04.2015**

Theorie, Praxis und die praktische Prüfung finden in der Firma Schlag & Pröbstl, Zimmerei - Holzbau - Holzhandel, Waldstraße 16, 56414 Herschbach statt.



**Bitte mitbringen:
Sicherheitschuhe
und Verpflegung**

Die geplante Schulung setzt voraus, dass die Seminarteilnehmer über eine grundsätzliche Fahrpraxis nach DGUV Grundsatz 301-001 (BGG 925) am Stapler verfügen

Gabelstaplerfahrpraxis, Beispiele aus DGUV Grundsatz 301-001 (früher: BGG 925):

- Einweisung am Gabelstapler
- Tägliche Einsatzprüfung
- Lastschwerpunktdiagramm
- Gewichtsverteilung und zulässige Lasten
- Hinweise auf Gefahrstellen am Gabelstapler
- Gewöhnung an den Gabelstapler - Fahren ohne und mit Last, z.B.:

Kreisförmig aufgestellte Hindernisse (z. B. Verkehrsleitkegel) abfahren. Fahren ohne Last vorwärts, dann rückwärts; anschließend Fahren mit Last vorwärts, dann rückwärts. Die Last (wie z.B.

Gitterbox, Palette) kann zwischendurch gestapelt werden.

Beschreibung: Betätigung, der Bedienungseinrichtungen für Fahr- und Hubwerk. Die kreisförmig aufgestellten Hindernisse ohne Last vor- und rückwärts umfahren. Anschließend die Übung mit Last wiederholen. Maße: X: 3,0 m, Y: 8,0 m.

- Fahr- und Stapelübungen:
Be- und Entladen von Regalen im Lager, Be- und Entladen von Lastkraftwagen.
- Fahrten auf der schiefen Ebene. Verlassen des Gabelstaplers. Weitere Übungsvorschläge sind im Anhang 2 des DGUV Grundsatz 301-001 (BGG 925) vorhanden.
- Beachten Sie: Alle Übungsfahrten dürfen nur unter Aufsicht eines erfahrenen Gabelstaplerfahrers durchgeführt werden.



Ausbildung Ladungssicherung

Ausbildung Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen für Verladepersonal.

Grundlagen
Straßenverkehrsordnung (StVO)
Handelsgesetzbuch (HGB)

Die Grundlage der Pflicht zur Ladungssicherung beschreiben im deutschen Recht der §412 HGB und § 22 StVO, in dem sich Frachtführer, Verloader, Fahrzeughalter aber auch der Absender eines Gutes bewegen.

Ziel und Zweck:

Das Ziel dieses Seminars ist es, den Teilnehmern die Einhaltung einschlägiger Vorschriften unter Beachtung physikalischer Regeln sowie die anwendbaren und nutzbaren Techniken der Ladungssicherung zu vermitteln.

Der Termin für 2015 ist
Samstag, 09.05.2015, 8.00 Uhr - Anmeldung bis spätestens 24.04.2015

Das Seminar findet in der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald, Joseph-Kehrein-Straße 4, 56410 Montabaur statt.



**Bitte mitbringen:
Verpflegung**

Die Teilnahmegebühr beträgt pro Lehrgang und pro Person 129 Euro + MwSt.
und wird über die Rhein-Westerwald eG, Bismarckstraße 7, 57518 Betzdorf abgerechnet.

Bitte melden Sie sich, mit dem Anmeldeabschnitt an. Für weitere Fragen steht Ihnen die Geschäftsstelle (Frau Hellinghausen, Tel.: 02741/9341-12) gerne zur Verfügung.

**129,00€
+ MwSt.
pro Person**

Seite kopieren und per Fax an: 02741/9341-29

ANMELDUNG

- Kranfahrschulung
- Gabelstaplerschulung
- Ladungssicherung
(bitte gewünschte Schulung ankreuzen)

Hiermit melde/n ich/wir verbindlich _____ Person/en zu der/den oben angekreuzten Schulung/en an.

Folgende Personen nehmen teil:

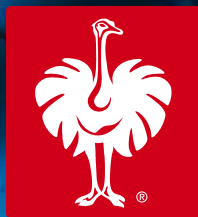
1. _____
(Name, Vorname, Anschrift)

2. _____
(Name, Vorname, Anschrift)

3. _____
(Name, Vorname, Anschrift)

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel



engelbert strauss
enjoy work.

www.engelbert-strauss.de

engelbert strauss GmbH & Co KG. | Frankfurter Straße 98-102 | 63599 Biebergemünd | Tel. 0 60 50 - 97 10 12

Haftung des Generalunternehmers

Das Mindestlohngesetz schreibt eine Generalunternehmerhaftung vor. Danach haftet der Generalunternehmer, der für die Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen einen anderen Unternehmer beauftragt, wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat, verschuldensunabhängig dafür, dass der von ihm beauftragte Unternehmer, dessen beauftragter Nachunternehmer, ein von diesem Unternehmer oder Nachunternehmer beauftragter Verleiher den gesetzlichen Mindestlohn zahlt. Die Haftung beschränkt sich auf den Nettoentgeltanspruch (Bruttoentgelt unter Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen). Zudem ist sie begrenzt auf die Generalunternehmerhaftung im Rahmen der eigenen Leistungspflichten.

Die Einstandspflicht für Subunternehmer umfasst alle Nachunternehmer, selbst die nicht unmittelbar von ihm beauftragten. Diese Kettenhaftung bewirkt, dass beispielsweise die Arbeitnehmer eines Subunternehmens den ihnen vorenthaltenen Mindestlohn sofort bei dem Generalunternehmer geltend machen können. Aus welchen Gründen der Subunternehmer seinen Verpflichtungen zur Mindestlohnzahlung in tatsächlicher Hinsicht nicht nachkommt, ist unerheblich. Die Haftung des Generalunternehmers rechtfertigt sich dadurch, dass er in den Genuss der wirt-



schaftlichen Vorteile der Beauftragung von Nachunternehmern kommt und er den Anlass für deren Tätigwerden gesetzt hat.

Gibt es mehrere Auftraggeber innerhalb einer Haftungskette, haften diese als Gesamtschuldner. Im Innenverhältnis bürgen sie grundsätzlich anteilig zu gleichen Teilen. Dem in Anspruch genommenen Auftraggeber steht daher gegenüber den sonstigen Bürgen ein Regressanspruch zu.

Für Privatpersonen, die Aufträge an Dritte erteilen, gilt diese Haftungsverpflichtung nicht.

Hinweis:

Bereits aus eigenem Interesse sollten Unternehmer darauf achten, nur solche Subunternehmer einzusetzen, die den Mindestlohn an ihre Mitarbeiter zahlen und nicht von der Ver-

gabe öffentlicher Aufträge nach dem Mindestlohngesetz ausgeschlossen sind.

Ausschluss von der öffentlichen Vergabe

Unternehmen, die sich wegen eines Verstoßes gegen das Mindestlohngesetz als unzuverlässig erwiesen haben, können im Rahmen eines öffentlichen Vergabeverfahrens von der Teilnahme am Wettbewerb um einen Liefer-, Bau- und Dienstleistungsauftrag ausgeschlossen werden. Dies kann erfolgen, soweit das Unternehmen wegen eines Mindestlohngesetzverstoßes mit einer Geldbuße von mindestens 2.500 Euro belegt wurde.

Der Bußgeldbescheid muss nicht rechtskräftig sein. Ausreichend ist bereits die Festsetzung durch die Verwaltungsbehörde. Der Ausschluss kann für eine angemessene Zeit bis zur Wiederherstellung der Zuverlässigkeit des Unternehmens erfolgen.

Den Nachweis der Wiederherstellung seiner Zuverlässigkeit kann der Unternehmer beispielsweise durch die Vorlage eines Auszugs aus dem Gewerbezentralregister führen. Damit kann belegt werden, dass er bei privatwirtschaftlichen Aufträgen seinen Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz nachgekommen ist.

Quelle: www.zdh.de

Geldwerte Vorteile auf einen Blick

dbl itex gaebler
Miettextilien

Hier sparen Innungsmitglieder!

... und überzeugen schon auf den 1. Blick

Der Handwerker klingelt, der Kunde öffnet die Tür. Ein entscheidender Augenblick – für beide Seiten. Denn der erste Eindruck bestimmt über Vertrauen, Kompetenz und Image. Ausschlaggebend ist in diesem Moment allein das äußere Erscheinungsbild: das freundliche Lächeln, die Stimme, die Berufskleidung.

ITEX Gaebler – der Spezialist für textile Komplettlösungen aus Montabaur bietet für jedes Gewerk die passende Berufs- und Innungskleidung mit dem professionellen Rundum-Service der DBL (Deutsche Berufskleider Leasing GmbH).

Die Service-Palette ist vielfältig. Sie reicht von der individuellen Beratung bei der Auswahl der Berufskleidung über die fachgerechte Pflege bis hin zu dem bewährten Hol- und Bringservice. Von A wie Arbeitsschutz bis Z wie Zunftkleidung hat ITEX Gaebler für jeden Arbeitsbereich die passende Kleidung.

Speziell für das Handwerk bietet das Vertragswerk der DBL eine breite Auswahl an branchentypischer Arbeitskleidung. Die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald erhalten auf alle Dienstleistungen einen



Claudia Hildebrand Mobil: 0178/3475507
E-Mail: childebrand@dbl-itex.de

Handwerker-Rabatt in Höhe von 5%.

Claudia Hildebrand, Verkaufsberaterin, ist Ansprechpartnerin für die Mitglieder der Kreishandwerkerschaft Rhein-Westerwald. Vereinbaren Sie einen unverbindlichen Beratungstermin und lassen sich Ihr betriebsindividuelles Service-Konzept unterbreiten.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.dbl-itex.de, bzw. direkt bei ITEX Gaebler, Telefon: 02602/9224-0.

Sparen beim Bezug von Handwerksbedarf und Arbeitsschutz!

Durch ein Rahmenabkommen mit dem Handwerksausrüster Engelbert Strauss erhalten Innungsmitglieder bei jedem Einkauf 3% Nachlass zusätzlich zum eventuell gewährten Skonto. Sie brauchen lediglich als eine erste Bestellnummer die – **8900** – einzutragen, ganz wie bei einem regulären Artikel. Eine besondere Kundennummer benötigen Sie hierdurch nicht. Auch wenn Sie bereits Kunde sind, können Sie problemlos die günstigen Rahmenkonditionen nutzen, in dem Sie diese Nummer angeben.

Einen Katalog der Firma Strauss erhalten Sie unter der Telefonnummer 0180/5776175; zudem finden Sie das aktuelle Angebot im Internet unter www.engelbert-strauss.de.

Die Bestellnummer – **8900** – gilt auch für alle zukünftigen Kataloge und Bestellungen. Tragen Sie die Bestellnummer bitte wie unten gezeigt ein.



Artikelbezeichnung	Bestell-Nummer
1. 3% Sonderrabatt	5V 8 9 0 0
2.	5V

Kein Schadenersatz nach gravierendem Kalkulationsirrtum des Bieters im öffentlichen Ausschreibungsverfahren

Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH) kann es einem öffentlichen Auftraggeber verwehrt sein, auf ein Angebot den Zuschlag zu erteilen, das nur infolge eines erheblichen Kalkulationsirrtums des Anbieters außerordentlich günstig ausgefallen war. Dies gilt immer dann, wenn bei wirtschaftlicher Betrachtung vom Bieter nicht mehr erwartet werden kann, sich mit dem irrig kalkulierten Preis als einer noch annähernd äquivalenten Gegenleistung für die zu erbringende Leistung zu begnügen. *BGH, Urteil vom 11.11.2014, Az.: X ZR 32/14.*

Geleistete Überzahlungen - Rückforderung vertraglicher Anspruch

Im entschiedenen Fall hatten die Parteien eines Bauvorhabens einen BGB-Werkvertrag geschlossen, in dem vereinbart wurde, dass Voraus- und Abschlagszahlungen geleistet werden. Sofern sich bei Beendigung/Kündigung des Bauvertrages herausstellt, dass der Auftragnehmer überzahlt ist, hat der Bauherr einen Rückzahlungsanspruch aus dem Vertrag.

BGH, Urteil vom 08.01.2015, Az.: VII ZR 6714

Abprache zu einem bestimmten Montagevorgang: Anordnung des Auftraggebers?

Haben die Parteien eines Bauvertrags mit funktionaler Ausschreibung eine ergänzende Preisabprache zu einem bestimmten Montagevorgang getroffen, liegt hierin nicht ohne Weiteres eine abändernde Vereinbarung oder eine Anordnung des Auftraggebers über die Art der Ausführung. *BGH, Urteil vom 22.01.2015, Az.: VII ZR 353/12*

Bürgschaften für Mängelansprüche in Höhe von 8% der Auftragssumme: Klausel unwirksam!

In Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers eines Bauvertrags enthaltene Vertragsklauseln, wonach Gewährleistungsansprüche bis zur vorbehaltlosen Annahme der Schlusszahlung des Auftraggebers in Höhe von 8 % der Auftrags- bzw. Abrechnungssumme durch Bürgschaften gesichert sind, benachteiligen den Auftragnehmer unangemessen und sind daher unwirksam (im Anschluss an *BGH, Urteil vom 01.10.2014 - VII ZR 164/12*).

BGH, Urteil vom 22.01.2015, Az.: VII ZR 120/14

Wann kann der Auftraggeber bereits vor Abnahme Mängelrechte geltend machen?

In Ausnahmefällen kann der Besteller auch schon vor der Abnahme der Werkleistung auf die Mängelrechte zurückgreifen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Unternehmer sein Werk als fertig gestellt angesehen sowie abgeliefert hat, der Besteller im Gegenzug jedoch die Abnahme wegen Mängeln verweigert und der Unternehmer wiederum eine (weitere) Mängelbeseitigung endgültig abgelehnt hat.

Wollte man dies anders sehen, wäre der Auftraggeber in einer derartigen Situation ansonsten sinnwidrig zur Abnahme einer von ihm für mangelhaft gehaltenen Leistung gezwungen, um vom nachbesserungsunwilligen Auftragnehmer die Mittel für eine Selbstvornahme der Mängelbeseitigung fordern zu können. *OLG Hamm, Urteil vom 19.08.2014, Az.: 24 U 41/14*

Mängelansprüche verjährt: Auftraggeber muss Gewährleistungsbürgschaft herausgeben!

Der Auftraggeber darf eine Gewährleistungssicherheit nur dann zurückbehalten, wenn die der Sicherheitsvereinbarung zugrunde liegenden Mängelansprüche noch nicht verjährt sind. Das zur Regelung des § 17 Nr. 8 Satz 2 VOB/B 1981 ergangene Urteil des Bundesgerichtshofs vom 21.01.1993 steht dem nicht entgegen, weil sich die dort aufgestellten Grundsätze nicht auf die aktuelle Rechtslage übertragen lassen. *LG Lübeck, Urteil vom 10.11.2014, Az.: 14 S 70/14*

Einbehalt wegen Mängeln vorgenommen: Erwerber kann keinen weiteren Vorschuss verlangen!

Der Erwerber kann vom Bauträger keinen Vorschuss für die Beseitigung von Mängeln verlangen, wenn er wegen dieser Mängel einen Einbehalt vorgenommen hat, der weit über dem geforderten Vorschuss liegt. *LG Bonn, Urteil vom 20.05.2014, Az.: 7 O 351/13*

Kein Geld ohne Vorlage der Urkalkulation

Ein Mehrkostenanspruch aus Nachträgen bei einem VOB/B-Vertrag ist bei verspäteter Vorlage der Auftragskalkulation wegen Beweisfälligkeit zur geltend gemachten Klagehöhe abzuweisen. Dies gilt selbst dann, wenn der gerichtlich beauftragte Sachverständige die in der Nachtragskalkulation enthaltenen Ansätze als sachlich und rechnerisch richtig sowie die Preise als ortsüblich bezeichnet hat. *OLG Dresden, Urteil vom 15.01.2015, Az.: 9 U 764/14*

Abrechnung des gekündigten Pauschalvertrages bei geringfügigen Restleistungen

Kündigt der Bauherr einen Pauschalpreisvertrag und stehen nur noch geringfügige Leistungen aus, kann der Auftragnehmer seine Leistungen in der Weise berechnen, dass er die nicht erbrachten Leistungen bewertet und von der Gesamtforderung in Gänze abzieht. Voraussetzung ist, dass dadurch keine kalkulatorische Verschiebung zu Lasten des Bestellers verdeckt wird. *BGH, Urteil vom 16.10.2014, Az.: VII ZR 176/12*

Fehlgeschlagene Kellerabdichtung - Trockenlegung des Kellers als Leistungserfolg

Gibt ein Grundstückseigentümer bei einem Fachunternehmen eine Kellerabdichtung gegen aufsteigende Feuchtigkeit in Auftrag, so schuldet der Werkunternehmer auch dann eine

dauerhafte Trockenlegung des Kellers, wenn im Vertrag eine bestimmte Ausführungsart (hier: Injektionsverfahren) vereinbart wurde.

Der Sachverhalt

Der Kläger hatte sich wegen Feuchtigkeit im Keller seines Hauses an das beklagte Unternehmen gewandt. Dieses stellte ihm zunächst eine Schadensanalyse in Aussicht. Nachdem ein Mitarbeiter der Beklagten den Keller besichtigt hatte, bot er dem Kläger eine Isolierung des Kellers mit Druckinjektion gegen aufsteigende Feuchtigkeit sowie eine zusätzliche Vertikal- und Fußbodenabdichtung an. Im anschließend abgeschlossenen Werkvertrag wurde ausgeführt: „In Auftrag gegeben wird eine Abdichtung über Oberkante Erdreich bzw. über Oberkante Kellerbodenplatte gegen aufsteigende Feuchtigkeit, weitere Leistungen werden nicht in Auftrag gegeben. Im erdbedeckten Bereich ist bei kontinuierlicher starker vertikaler Wasserbelastung als flankierende Maßnahme eine druckwasserbeständige Vertikalabdichtung anzuraten.“ Nach Abschluss der Arbeiten drang wiederholt Feuchtigkeit im Kellerbereich ein. Das Landgericht wies die auf Schadensersatz gerichtete Klage ab. Auf die Berufung des Klägers hat der Senat demgegenüber einen Schadensersatzanspruch bejaht.

Die Abdichtung sei, so die Richter, mangelhaft i.S.v. § 633 Abs. 2 S. 1 BGB. Die Auslegung des Werkvertrages ergebe, dass nach dem Willen der Parteien die dauerhafte Trockenlegung des Kellers als Leistungserfolg geschuldet war. Der geschuldete Erfolg bestimme sich nicht nur nach der vereinbarten Ausführungsart, sondern auch danach, welche Funktion das Werk erfüllen soll. Die im Vertragstext bestimmte Ausführungsart habe nach dem erkennbaren Willen des Klägers zur Trockenlegung des Kellers führen sollen. Hieran ändere auch der Hinweis auf anzurathende Maßnahmen bei vertikaler Wasserbelastung nichts, weil jedenfalls die individuell getroffene Vereinbarung über die Funktionsfähigkeit der Abdichtungsarbeiten Vorrang habe. Da das Werk für den Kläger wertlos sei, könne er den Werklohn vollständig als Schadensersatz zurückfordern und Ersatz der Kosten für eine erneute Renovierung des Kellers beanspruchen; weitergehende Ersatzansprüche hat der Senat verneint. Die Revision zum Bundesgerichtshof ist nicht zugelassen worden. *OLG Brandenburg, Urteil vom 13.02.2014, Az.: 12 U 133/13*

Werklohnforderung: Bauhandwerker darf das Grundbuch einsehen

Bauhandwerker sind berechtigt, zur Sicherung ihrer Forderungen aus dem Bauvertrag Einsicht in das betreffende Grundstück des Bestellers zu nehmen. Eine Einsichtnahme über das Bestandsverzeichnis und Abteilung I hinaus kann unter Abwägung der Interessen im Einzelfall auch dann in Betracht kommen, wenn der Besteller nicht (mehr) Eigentümer des Grundstücks ist. *OLG München, Beschluss vom 09.02.2015, Az.: 34 Wx 43/15*

Noch mehr persönlicher Service vor Ort IKK Südwest erweitert Geschäftsstellennetz auf Mainzer Innenstadt aus



Foto von links: Prof. Dr. Jörg Loth, Rainer Lunk, Sigrid Krauß, Roland Engehausen, Anja von Nordheim, Werner Koch, Karl Josef Wirges, Daniel Volksheimer

Für die regionale Krankenkasse IKK Südwest stehen die Nähe zu ihren Versicherten und eine individuelle, persönliche Beratung an erster Stelle. Um diesen Service zu erweitern, eröffnete die IKK am 2. Januar eine neue Stadtgeschäftsstelle in der Weißbühlengasse 31 in Mainz und ist jetzt mit insgesamt 19 Geschäftsstellen in Hessen, Rheinland-Pfalz und im Saarland vor Ort für ihre Kunden da.

Montags bis donnerstags von 8 bis 18 Uhr sowie freitags von 8 bis 16 Uhr stehen Teamleiterin Anja von Nordheim und ihre elf freundlichen und motivierten Mitarbeiter mit viel Erfahrung und Kompetenz bei allen Fragen rund um die Themen Sozialversicherung und Gesundheit zur Verfügung. Die neuen Räumlichkeiten, die sich auf 120 Quadratmeter erstrecken, bieten ein modernes, kundenfreundliches Ambiente.

Regionaldirektor Daniel Volksheimer betont die Vorteile des Geschäftsstellennetzausbaus der IKK Südwest für ihre Kunden: „Für uns als Krankenkasse aus der Region für die Region ist es wichtig, in der Nähe unserer Versicherten zu sein. Kurze Wege und enge persönliche Kontakte sind essenziell, wenn es um die Gesundheitsversorgung und -beratung der Menschen in der Region geht. Gerade in diesem Bereich gibt es einfach viele Dinge, die man gerne persönlich bespricht. Die zentrale Lage unserer neuen Geschäftsstelle kommt den Menschen im Raum Mainz dabei entgegen – schnell und unkompliziert können wir so schon im ersten persönlichen Gespräch weiterhelfen. Unsere kundenorientierten Öffnungszeiten sind ein weiterer wichtiger Punkt unserer Service-Philosophie, denn wir wollen uns die Zeit nehmen, die unsere Versicherten benötigen, um ihre Anliegen zu besprechen.“

Besuchen Sie Anja von Nordheim und ihr Team in der Weißbühlengasse 31 in 55116 Mainz oder rufen Sie an unter 0 61 31/55 391-12.

Unsere Mitarbeiter vor Ort stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite.



Mehr Leistung
an meiner Seite.

- Persönliche Betreuung vor Ort auch nach Feierabend und am Wochenende
- Bringdienst für wichtige Unterlagen
- Gesundheitsförderung auch am Arbeitsplatz



Mehr Infos:

Kostenfrei unter 0800 0 119 119

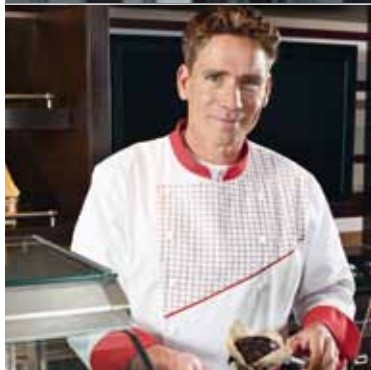
www.ikk-suedwest.de

ikk Südwest

Unseren Service können Sie
sehen. Ihr Team spürt ihn.

Partner des Handwerks

5%
Handwerker-
rabatt



Mietberufskleidung von DBL. Wir beschaffen, holen, bringen und pflegen Ihre Berufskleidung. Individuell, pünktlich und zuverlässig. Testen Sie unser Angebot. Rufen Sie an unter 02602/9224-0.

